

Vorlesung „Grundlegung des Kirchenrechts und Allgemeine Normen“

Stand: Juli 2009

Vorbemerkung

Die Inhalte dieser zum letzten Mal im SS 2009 gehaltenen Vorlesung wurden überwiegend übernommen in der Vorlesung: „[Einführung in das Kirchenrecht](#)“; dort werden die Inhalte auch von Zeit zu Zeit aktualisiert. Die betreffenden Abschnitte wurden daher aus dem nachstehenden Skriptum gelöscht. Es enthält jetzt nur noch diejenigen Teile der Vorlesung, die nicht – oder jedenfalls nicht in derselben Ausführlichkeit – in die Vorlesung „Einführung in das Kirchenrecht“ übernommen wurden.

Das nachstehende Skriptum wird nicht mehr aktualisiert.

Inhaltsübersicht

§ 8 – Gesetze und Gewohnheitsrecht	1
A. Gesetze	1
B. Gewohnheitsrecht.....	6
C. Vergleich von Gesetz und Gewohnheitsrecht.....	8
§ 9 – Rechtssubjekte	8
A. Die verschiedenen Arten von Rechtssubjekten	8
B. Natürliche Personen	9
C. Juristische Personen	12
D. Vergleich: physische – juristische Personen	14
§ 11 – Leitungsgewalt	15
A. Terminologische Vorbemerkung zum Begriff „Gewalt“	15
B. Die verschiedenen Arten von „potestas“ in der Kirche.....	15
C. Die Unterscheidung zwischen Weihe- und Leitungsgewalt	16
D. Die Befähigung zur Übernahme von Leitungsgewalt.....	20
E. Arten von Leitungsgewalt	22
F. Ausübung von Leitungsgewalt im forum externum und forum internum	23
G. Die einzelnen Inhaber ordentlicher Leitungsgewalt.....	23
H. Die Suppletion fehlender ausführender Leitungsgewalt (c. 144)	24
§ 12 – Kirchenämter	25
A. Definition und Beispiele	25
B. Die Übertragung eines Kirchenamtes.....	27
C. Amtserledigung	30

§ 14 – Rechtsprechung	31
A. Einführung	31
B. Gerichte in der katholischen Kirche	32
C. Zusammensetzung der Diözesengerichte	34
D. Verfahrensarten.....	35
E. Ablauf eines Gerichtsverfahrens am Beispiel des Ehenichtigkeitsverfahrens.....	36
F. Offene Fragen.....	38
§ 15 – Besonderheiten im Recht der katholischen Ostkirchen	39
A. Einführung	39
B. Die einzelnen Titel des CCEO	40

§ 8 – Gesetze und Gewohnheitsrecht

- In diesem § der Vorlesung geht es um cc. 7-30.

A. Gesetze

1. Merkmale des kanonischen Gesetzes

- Bezeichnungen:
 - Ob es sich bei einem Dokument um ein kirchliches Gesetz handelt, ist nicht davon abhängig, dass dieses Dokument mit einem bestimmten Begriff bezeichnet wird. Tatsächlich ist die Terminologie sehr vielfältig.
 - Die vom Papst erlassenen Gesetze sind vor allem im CIC enthalten.
 - Die übrigen päpstlichen Gesetze werden gewöhnlich entweder als „Apostolische Konstitution“ oder als „Motu Proprio“ bezeichnet.
 - Der CIC verwendet für Gesetze auch den Ausdruck „Allgemeine Dekrete“ (*decreta generalia*; siehe cc. 29-30, 455 § 1).
 - Gesetze der Bischofskonferenz werden im Deutschen häufig als „Partikularnormen“ bezeichnet.
 - Besonders vielfältig sind die Bezeichnungen für die Gesetzgebung der deutschen Diözesanbischöfe. Man findet z. B. die Ausdrücke „Gesetz“, „Ordnung“, „Verordnung“, „Statut“, „Richtlinien“, „Dekret“, „Anordnung“, „Anweisung“ u. a.
 - Das heißt allerdings nicht, dass man allein aus der Verwendung solcher Begriffe darauf schließen kann, dass es sich um ein Gesetz handelt. Vielmehr werden die meisten dieser Ausdrücke auch für andere Arten von Dokumenten verwendet.
 - Z. B. werden die Ausdrücke „Apostolische Konstitution“ und „Motu Proprio“ auch für andere Arten von päpstlichen Dokumenten verwendet.
 - Ein „allgemeines Dekret“ hat nicht notwendig Gesetzescharakter, sondern es kann sich auch um eine Ausführungsverordnung (*decretum generale exsecutorium*; cc. 31-33) handeln.
 - Bei einem „Statut“ handelt es sich meistens nicht um ein Gesetz, sondern um Satzungsrecht ohne Gesetzescharakter.
 - usw.
 - Diese Vielfalt der verwendeten Ausdrücke ist zu bedauern. Solange diese Situation besteht, ist es um so wichtiger, die Wesenselemente zu kennen, die ein kirchliches Gesetz ausmachen.
- Wesenselemente des kirchlichen Gesetzes sind:
 - der **Gesetzgeber**: Es muss sich dabei um eine kirchliche Autorität mit gesetzgebender Gewalt handeln
 - der **Adressat**: Ein Gesetz richtet sich nicht nur an eine Einzelperson, sondern an eine bestimmte Gruppe von Personen, z. B.
 - an die ganze lateinische Kirche

- oder an ein Bistum
- oder an alle Kleriker eines Bistums
- usw.
- der normative Gehalt des Gesetzes, verbunden mit einem **Anspruch auf Befolgung**: Ein Gesetz will nicht nur lehren oder Ratschläge erteilen, sondern ein bestimmtes Verhalten anordnen.
- der **allgemeine Geltungsanspruch**: Ein Gesetz bezieht sich nicht nur auf einen Einzelfall, sondern auf eine Gesamtheit gleichartiger Fälle.
- die **Promulgation** (= Gesetzesverkündung): Das Gesetz muss den Adressaten bekannt gemacht worden sein; solange es beim Gesetzgeber in der Schublade liegt, ist es kein Gesetz.
 - siehe c. 7: „Ein Gesetz tritt ins Dasein, indem es promulgiert wird.“

2. Gesetzgeber

- Kraft eigener Autorität können Gesetze erlassen:
 - der Papst
 - der einzelne Diözesanbischof
 - ebenso die ihm gleichgestellten Leiter von Teilkirchen (c. 381 § 2 i. V. m. c. 368), z. B. ein Gebietsabt
 - bestimmte Gremien, die vorwiegend aus Bischöfen zusammengesetzt sind:
 - das Bischofskollegium
 - das Partikularkonzil (Plenar- oder Provinzialkonzil)
 - die Bischofskonferenz, allerdings nur für bestimmte Sachgebiete, für die sie Gesetzgebungskompetenz besitzt
- Im Prinzip kann gesetzgebende Gewalt delegiert werden. Der CIC lässt eine Delegation gesetzgebender Gewalt aber nur von seiten des Papstes oder des Bischofskollegiums zu (siehe c. 135 § 2).
 - Faktisch verleiht der Papst manchmal Erlassen der Römischen Kurie Gesetzeskraft. Das geschieht dadurch, dass er solchen Erlassen seine „besondere Bestätigung“ (*approbatio specifica*, oder *approbatio in forma specifica*) gewährt (siehe dazu AK *Pastor Bonus*, Art. 18).
 - Z. B. heißt es am Ende der Instruktion über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester von 1997: „Der Papst hat die vorliegende Instruktion am 13. August 1997 *in forma specifica* approbiert und deren Promulgation angeordnet.“
 - Außerdem hat der Päpstliche Rat für Gesetzestexte an der päpstlichen Gesetzgebungsgewalt teil; denn die Interpretationen dieses Rates haben Gesetzeskraft (c. 16 § 2).

3. Der Werdegang eines Gesetzes

- Der Werdegang eines Gesetzes beginnt mit der Ausarbeitung seines Inhalts. Dafür gibt es keine festen Verfahrensvorschriften. Sinnvollerweise bedienen sich die Gesetzgeber des Rates von Fachleuten. Wenn das Gesetz bestimmte Personen oder Institutionen betrifft (z. B. katholische Universitäten), legt es sich nahe, dass der Gesetzgeber

sich auch mit den jeweiligen Betroffenen (oder zumindest einem Teil von ihnen oder ihren gewählten Vertretern) berät, bevor das Gesetz erlassen wird.

- Nachdem der Gesetzestext feststeht, kann der Gesetzgeber den Beschluss fassen, dass dieser Text als Gesetz erlassen werden soll.
 - Die Bischofskonferenz benötigt zu einem solchen Beschluss eine Zweidrittelmehrheit (c. 455 § 2).
- Wenn dieser Beschluss gefasst ist, wird eine Gesetzesurkunde unterzeichnet, z. B. durch den Papst, den Vorsitzenden der Bischofskonferenz oder den Diözesanbischof.
- In bestimmten Fällen bedarf der Beschluss, um wirksam zu werden, einer Überprüfung durch eine übergeordnete Autorität.
 - Gesetze des Partikularkonzils und der Bischofskonferenz bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der *recognitio* durch den Apostolischen Stuhl (cc. 446, 455 § 2). Dabei geht es darum, dass der Apostolische Stuhl die Rechtmäßigkeit des betreffenden Gesetzes überprüft.
 - Für die Gesetzgebung des einzelnen Diözesanbischofs ist keine Überprüfung durch eine übergeordnete Autorität erforderlich.
- Ggf. wird ein Termin für das Inkrafttreten festgelegt. Wenn kein Termin festgelegt wird, richtet sich das Inkrafttreten nach c. 8; das heißt, das Gesetz tritt nach Ablauf einer bestimmten Frist nach der Promulgation in Kraft, und zwar
 - bei gesamtkirchlichen Gesetzen: nach drei Monaten
 - bei partikularen Gesetzen: nach einem Monat
- Der Gesetzgeber kann sich auch dazu entscheiden, ein Gesetz zunächst nur probeweise (*ad experimentum*) in Kraft zu setzen.
 - Z. B. hat der Bischof von Limburg im März 1999 das „Statut für die Pfarrseelsorge nach c. 517 § 2“ zunächst probeweise für die Zeit bis zum 31.5.2004 in Kraft gesetzt. Inzwischen hat er diese Probezeit verlängert bis zum 31.12.2009.
- Sodann erfolgt die Promulgation (siehe dazu c. 8).
 - Gesamtkirchliche Gesetze werden normalerweise in den *Acta Apostolicae Sedis* promulgiert.
 - Die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz werden nach Art. 16 Abs. 1 des Statuts der DBK vom 4.3.1998 dadurch promulgiert, „dass der Vorsitzende das Dekret den einzelnen Diözesanbischöfen zustellt“.
 - Dieser Promulgationsmodus ist sehr unglücklich. Für den normalen Katholiken ist es nämlich nicht leicht möglich, herauszufinden, ob diese Promulgation stattgefunden hat. Sinnvoll wäre, dass die DBK ein eigenes Amtsblatt herausgibt.
 - Diözesangesetze werden üblicherweise in den Amtsblättern der Diözesen promulgiert.
- Nach Ablauf der Frist zwischen Erlassen und Inkrafttreten, der „Gesetzesschwebe“ (*vacatio legis*), tritt das Gesetz in Kraft.
- Es stellt sich allerdings die Frage, ob das Gesetz von den Adressaten rezipiert wird. Dabei geht es nicht um einen formalen Vorgang, sondern um die Faktenfrage, ob das Gesetz in der Praxis im allgemeinen befolgt wird oder nicht. Ein Gesetz, das insgesamt nicht rezipiert wird, verliert dadurch seine Verpflichtungskraft (bzw. erhält sie gar nicht erst).

- Bischöfe können gegen ein päpstliches Gesetz vorstellig werden, indem sie von ihrem „Remonstrationsrecht“ Gebrauch machen. Solange der Papst nicht über die Remonstrationsentscheidung entschieden hat, verpflichtet das Gesetz nicht.

4. Der Geltungsbereich kirchlicher Gesetze

- Die Vorschriften in cc. 9-22 über den Geltungsbereich kirchlicher Gesetze betreffen sowohl die Gesetze des CIC als auch die außerhalb des CIC erlassenen Gesetze.
- c. 9: Gesetze betreffen Zukünftiges, nicht Vergangenes.
- c. 10: Gesetze betreffen nur dann die Gültigkeit einer Handlung, wenn das ausdrücklich gesagt wird.
 - D. h.: Wenn ein Gesetz eine Handlung verbietet, dabei aber nicht Ausdrücke wie *invalidus*, *nullus* o. ä. benutzt, ist die Handlung zwar rechtswidrig, aber nicht ungültig.
 - Z. B. sind in c. 425 §§ 1 und 2 die erforderlichen Eigenschaften des Diözesanadministrators aufgezählt.
 - In § 1 heißt es, dass gültig (*valide*) nur ein mindestens 35jähriger Priester bestellt werden kann. Die Wahl eines Laien oder eines Diakons oder eines jüngeren Priesters (unter 35 Jahre) wäre also ungültig.
 - In § 2 heißt es, dass ein Priester zu bestellen ist, der sich durch Wissen und Klugheit auszeichnet. Hier steht kein Hinweis auf die Gültigkeitsrelevanz. Einen Priester zu wählen, der sich nicht durch Klugheit auszeichnet, würde die Wahl also unerlaubt, aber nicht ungültig machen.
 - „Inhabilitierende“ Gesetze (*leges inhabilitantes*) beziehen sich unmittelbar auf eine Person und erklären, dass diese Person eine Handlung nicht gültig vornehmen kann. „Irritierende“ Gesetze (*leges irritantes*) machen nicht diesen Umweg über die handelnde Person, sondern beziehen sich direkt auf die betreffende Handlung und erklären sie für ungültig. Die Unterscheidung zwischen irritierenden und inhabilitierenden Gesetzen ist rechtlich unerheblich, da die Folgen dieselben sind: die Handlung, um die es geht, ist ungültig.
 - c. 11: Adressatenkreis
 - Es geht hier um den Adressatenkreis rein kirchlicher Gesetze (*leges mere ecclesiasticae*).
 - Das *ius divinum* gilt hingegen für alle Menschen.
 - Rein kirchliche Gesetze gelten nur für Katholiken, d. h. katholisch Getaufte und Getaufte, die zur katholischen Kirche konvertiert sind.
 - Hintergrund: die ökumenische Einstellung des CIC. Bei nichtkatholischen Christen geht der CIC davon aus, dass sie in ihrem Gewissen den Vorschriften ihrer eigenen Konfession verpflichtet sind.
 - Dabei geht die katholische Kirche hinsichtlich der orthodoxen Kirchen davon aus, dass deren Bischöfe, da sie in der apostolischen Sukzession stehen, kirchliche Leitungsgewalt besitzen und dass daher die von ihnen erlassenen Gesetze auch wirkliche Verpflichtungskraft ausüben.¹

¹ Siehe dazu: Zweites Vatikanum, Unitatis redintegratio, Nr. 16.

- Aber: Wer einmal katholisch war, bleibt auch katholisch (*semel catholicus semper catholicus*). Katholiken, die eine andere Religion oder Konfession angenommen haben (oder die überhaupt keiner Religion mehr angehören wollen), gelten als Apostaten, Häretiker oder Schismatiker. Sie alle unterstehen weiterhin dem CIC.
 - Nur einige wenige Vorschriften aus dem Bereich des Eherechts verzichten auf eine Anwendung auf abgefallene Katholiken (cc. 1086 § 1, 1108 § 1 i. V. m. 1117, 1124).
- Außerdem verpflichten kirchliche Gesetze nach c. 11 nur Personen, die hinreichenden Vernunftgebrauch besitzen und mindestens sieben Jahre alt sind.
- c. 12-13: territorialer Geltungsanspruch:
 - Terminologie:
 - *lex universalis* („allgemeines Gesetz“, „gesamtkirchliches Gesetz“): gilt für die gesamte Kirche oder zumindest die gesamte lateinische Kirche
 - *lex particularis* („partikulares Gesetz“): gilt für einen Teil der Kirche (z. B. ein Bistum, eine Kirchenprovinz, das Gebiet einer Bischofskonferenz)
 - Wer sich in der Fremde aufhält, ist im Prinzip weder an die Gesetze seiner Heimat noch an die Gesetze seines Aufenthaltsgebiets gebunden.
- c. 14: Zweifel
 - *Rechtsw Zweifel*, d. h. man weiß nicht, ob das Gesetz für einen konkreten Fall gilt oder nicht: Dann verpflichtet das Gesetz nicht.
 - *Tatsachenzweifel*, d. h. man weiß nicht, ob die vom Gesetz gemeinte Tatsache wirklich vorliegt oder nicht: Das Gesetz verpflichtet, je nachdem, ob die Tatsache faktisch vorliegt oder nicht; es besteht aber die Möglichkeit einer Dispens seitens des Ordinarius,
- c. 15: Unkenntnis und Irrtum
 - Dass jemand ein Gesetz nicht kennt (*ignorantia*) oder sich darüber irrt (*error*), befreit ihn nicht von der Pflicht zu Einhaltung.
 - Die Strafbarkeit der Übertretung ist aber unter Umständen eingeschränkt (cc. 1323, 2°, 1324 § 1, 9°), vorausgesetzt, dass es sich nicht um absichtlich herbeigeführte Unwissenheit handelt (*ignorantia crassa vel supina*).
- c. 16: Authentische Interpretation
 - Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass ihr allgemeine Verpflichtungskraft zukommt.
 - Der Papst hat den Päpstlichen Rat für die Interpretation von Gesetzestexten ermächtigt, authentische Interpretationen vorzulegen.
 - Näheres dazu in § 5 dieser Vorlesung.
- cc. 17-18: Kriterien für die Auslegung kirchlicher Gesetze:
 - Kirchliche Gesetze sind zu verstehen nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang.
 - Für Zweifelsfälle gibt es mehrere Auslegungskriterien:
 - bestes Kriterium: die Gewohnheit (c. 27)
 - im Falle von Strafgesetzen, der Einschränkung von Rechten oder der Festlegung von Ausnahmen: enge Auslegung (*interpretatio stricta*, c. 18), d. h. wenn man zweifelt, ob das Gesetz (z. B. die Strafnorm oder die Ausnahmebestimmung) für einen bestimmten Fall gilt oder nicht, ist anzunehmen, dass es nicht gilt

- Z. B. verliert ein Pfarrer, der eine Ehe eingeht, automatisch sein Amt als Pfarrer (c. 194 § 1, 3°). Die Frage, ob in Deutschland auch das Eingehen einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft als Eheschließung anzusehen ist, ist aufgrund der engen Auslegung der Rechtseinschränkung zu verneinen. Der Pfarrer verliert also nicht automatisch sein Amt. (Das schließt aber nicht aus, dass der Bischof einschreitet und den Pfarrer durch Dekret seines Amtes enthebt.)
- weiteres Kriterium gemäß c. 6 § 2: die kanonische Tradition
- weitere Kriterien gemäß c. 17:
 - Parallelstellen
 - ◆ z. B. auch der CCEO
 - Zweck und Umstände des Gesetzes
 - ◆ z. B. die Entstehungsgeschichte des Gesetzes
 - die Absicht des Gesetzgebers
 - ◆ Z. B. hatte der Papst mit dem Erlassen des CIC die Absicht, das Zweite Vatikanische Konzil rechtlich umzusetzen (er bezeichnete den Codex sogar als das „letzte Konzilsdokument“). Daraus ergibt sich, dass die Bestimmungen des Codex im Zweifelsfall konzilskonform auszulegen sind.
- c. 19: Rechtslücken
 - Wenn es über eine bestimmte Frage kein Gesetz (und kein Gewohnheitsrecht) gibt, bedeutet das noch nicht eine Rechtslücke. Denn vielleicht kann man in der betreffenden Frage auch ganz gut ohne ein Gesetz auskommen. „Rechtslücke“ bedeutet vielmehr: Es gibt kein Gesetz, aber es wird notwendigerweise eines gebraucht, um eine bestimmte Frage zu beantworten.
 - Rechtslücken können geschlossen werden durch:
 - Gesetze für ähnlich gelagerte Fälle
 - allgemeine Rechtsprinzipien
 - kanonische Billigkeit (*aequitas canonica*)
 - die Rechtsauffassung und Rechtspraxis der Römischen Kurie
 - die ständige Ansicht der Fachgelehrten

B. Gewohnheitsrecht

1. Begriff und Unterscheidungen

- Nicht jede Gewohnheit kann zu Gewohnheitsrecht werden, sondern nur solche Gewohnheiten, die in der Absicht praktiziert werden, Recht zu schaffen (siehe c. 25). Eine Gewohnheit, für die das gilt, kann man als „Rechtsgewohnheit“ bezeichnen.
 - Der fortdauernde Verstoß gegen ein Gesetz aus Gleichgültigkeit oder mangelnder Disziplin schafft noch nicht eine Rechtsgewohnheit.
- Innerhalb der Rechtsgewohnheiten kann man danach unterscheiden, ob sie von der zuständigen Autorität gutgeheißen („approbiert“) sind oder nicht. Approbierte Rechtsgewohnheiten werden als „Gewohnheitsrecht“ bezeichnet. Sie üben Verpflichtungskraft aus (ebenso wie Gesetze).

- Nach dem Verhältnis zwischen Gewohnheitsrecht und Gesetz ist zwischen gesetzwidrigem Gewohnheitsrecht (*consuetudo contra legem*), außergesetzlichem G. (*c. praeter legem*) und gesetzmäßigem G. (*c. secundum legem*) zu unterscheiden.
- Das Kriterium für die Existenz von Gewohnheitsrecht, ist die Gutheißung („Approbation“) der Gewohnheit durch den kirchlichen Gesetzgeber.
 - c. 23: „Nur die durch eine Gemeinschaft von Gläubigen eingeführte Gewohnheit, die vom Gesetzgeber genehmigt worden ist, hat die Kraft eines Gesetzes.“
 - Dabei kann eine Gewohnheit, die dem *ius divinum* widerspricht oder die „unvernünftig“ ist (c. 24), niemals approbiert werden.
- Die Approbation von Gewohnheitsrecht kann der Gesetzgeber ausdrücklich vornehmen. Normalerweise geschieht die Approbation aber nicht ausdrücklich, sondern stillschweigend aufgrund des Fristenlaufs:
 - C. 26: Eine gesetzwidrige oder außergesetzliche Rechtsgewohnheit wird normalerweise nach 30 Jahren rechtsverbindlich.
- Wenn der Gesetzgeber die Entstehung von Gewohnheitsrecht verhindern will, muss er die Rechtsgewohnheit rechtzeitig widerrufen.
 - Wenn z. B. eine Rechtsgewohnheit alle 29 Jahre widerrufen wird, geht sie niemals in Gewohnheitsrecht über.
 - Beispiel für einen Widerruf von Gewohnheiten am Ende der „Laieninstruktion“ von 1997: „Partikulargesetze und geltendes Gewohnheitsrecht, die diesen Normen entgegenstehen, sowie etwaige Befugnisse, die der Heilige Stuhl oder irgendeine andere ihm untergebene Autorität ‚*ad experimentum*‘ gewährt hat, sind widerrufen.“
 - Der Gesetzgeber kann einem Gesetz auch von vornherein eine Klausel hinzufügen, die die Entstehung von Gewohnheitsrecht verbietet. In diesem Fall kommt erst eine hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheit dagegen an (c. 26).
 - „unvordenklich“ heißt: Man erinnert sich nicht genau, wie lange es die Gewohnheit schon gibt. Auch wenn es sie z. B. erst 90 Jahre gibt, aber man das nicht mehr so genau weiß, wird sie behandelt wie eine hundertjährige Gewohnheit.
 - Noch weitgehender wirkt eine Verwerfungsklausel (Reprobationsklausel). Dadurch wird bisheriges widergesetzliches Gewohnheitsrecht widerrufen und zukünftiges auf immer verhindert (c. 24 § 2).

2. Beispiele für Gewohnheitsrecht

Einige Beispiele für Gewohnheitsrecht, die man in der Literatur finden kann:

- Die in Deutschland erlassenen staatlichen Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung, die an sich einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen darstellen, sind zum Teil von der Kirche gewohnheitsrechtlich akzeptiert worden.²
- Kleriker, die als Universitätsprofessoren arbeiten, können Anzug und Krawatte tragen, anstatt sich an die Kleidungs Vorschriften für Kleriker zu halten.³
- In vielen Ordensgemeinschaften stimmt der Obere, wenn er seinen Rat anzuhören hat bzw. dessen Zustimmung braucht, auch selbst mit ab. Das widerspricht einer authenti-

² R. Althaus, Rezeption, S. 703.

³ R. Althaus, Rezeption, S. 495, Anm. 1.

schen Interpretation von 1985, ist aber möglicherweise gewohnheitsrechtlich zulässig (die Frage ist umstritten).⁴

- Die Zuständigkeit für die Erteilung der Trauerlaubnis gemäß c. 1071 liegt nicht, wie man vom Wortlaut her erwarten müsste, bei dem Ordinarius, der für den Trauungsort oder den trauenden Geistlichen zuständig ist, sondern beim Ordinarius des Wohnsitzes der Brautleute.⁵
- Nicht nur Kirchen (c. 556), sondern auch Kapellen können einen „Rektor“ haben (→ ein Gewohnheitsrecht *praeter legem*).⁶
- Ein Vertragsschluss eines Bistums mit der zuständigen staatlichen Autorität des Gebiets erfordert gewohnheitsrechtlich die Zustimmung des Apostolischen Stuhls.⁷

C. Vergleich von Gesetz und Gewohnheitsrecht

- Sowohl Gesetz als auch Gewohnheitsrecht schaffen kirchliches Recht. Beides steht grundsätzlich auf einer Stufe. Es gibt also nicht eine prinzipielle Überordnung des einen oder des anderen.
- Auf beiden Gebieten besteht eine Interaktion zwischen Gemeinschaft und Autorität:
 - Beim Gewohnheitsrecht ist es die Gemeinschaft, die den Inhalt festlegt. Die Autorität gewährt dazu ggf. ihre Approbation.
 - Beim Gesetzesrecht ist es die kirchliche Autorität, die den Inhalt festlegt. Im Handeln der Gemeinschaft zeigt sich ggf. die Rezeption.
- Die rechtliche Vollmacht, aus der die Verpflichtungskraft herrührt, ist in beiden Fällen die von Christus dem Papst und den Bischöfen übertragene Vollmacht. Im Falle des Gesetzesrechts kommt diese Vollmacht beim Erlassen des Gesetzes zum Einsatz, im Falle des Gewohnheitsrechts bei der Approbation der Gewohnheit.

§ 9 – Rechtssubjekte

- zugrunde liegende Bestimmungen: cc. 96-123:
 - Buch I, Titel VI: Physische und juristische Personen
 - Kapitel I: Die Rechtsstellung physischer Personen (cc. 96-112)
 - Kapitel II: Juristische Personen (cc. 113-123)

A. Die verschiedenen Arten von Rechtssubjekten

- vgl. dazu die Übersichtstabelle
- Rechtssubjekte = Träger von Rechten und Pflichten

⁴ H. Pree, in: Münsterischer Kommentar zu c. 127, Rn. 3 (Mai 1998); B. Esposito, in: Periodica 95 (2006) 37-68.

⁵ H. J. F. Reinhardt, Die Kirchliche Trauung, 2. Aufl., S. 101, Rn. 245.

⁶ J. Paarhammer, in: Münsterischer Kommentar, vor c. 556 (Nov. 1989), Nr. 2.

⁷ Vgl. Listl, Konkordate und Kirchenverträge, I S. 7.

- In der Frage, welche Rechtssubjekte es gibt, schafft die Anerkennung als „Personen“ eine größere rechtliche Klarheit.
 - Dabei ist zu unterscheiden zwischen physischen und juristischen Personen.
 - Um über die zur Kirche gehörenden Personen Klarheit zu haben, legt sich das Erstellen von Verzeichnissen nahe:
 - natürliche Personen: Kirchliche „Personenstandsbücher“ sind die Taufbücher (und Konvertitenbücher).
 - juristische Personen:
 - Bistümer und sonstige Teilkirchen, kirchliche Fakultäten, kanonische Lebensverbände päpstlichen Rechts: Anuario Pontificio
 - Pfarreien: diözesane Schematismen
 - ◆ vgl. auch: „Verzeichnis der Pfarreien ... in ... Deutschland“, aktuelle Ausgabe von 2000; in der Sankt Georgener Bibliothek: BIBL 300/120
 - Für Vereine sind Vereinsregister sinnvoll.
 - ◆ Die DBK sieht Vereinsregister auf Diözesanebene und auf der Ebene der DBK vor.⁸
 - Auch für Stiftungen sind Verzeichnisse sinnvoll. Viele Bistümer haben solche Verzeichnisse.
- Neben den physischen und juristischen Personen gibt es auch Rechtssubjekte, die nicht die Eigenschaften haben, „Personen“ zu sein, nämlich:
 - Ungetaufte
 - einfache Kollegien
 - Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit

B. Natürliche Personen

1. Zum Begriff der natürlichen Person

- „persona physica“ = „natürliche Person“ oder „physische Person“
- Natürliche Personen in der Kirche entstehen durch die Taufe (c. 96).
 - Aber auch Ungetaufte haben bestimmte Rechte, z. B.
 - Recht des Katechumenen auf ein kirchliches Begräbnis (c. 1183 § 1)
 - Klagerecht eines Ungetauften vor einem kirchlichen Gericht (c. 1476) (natürlich vorausgesetzt, es geht um eine kirchliche Angelegenheit, z. B. eine geplante Ehe des Ungetauften mit einem katholischen Partner).
 - Außerdem gelten die Bestimmungen über die Rechtsstellung physischer Personen teilweise auch für Ungetaufte, z. B. im Hinblick auf die Blutsverwandtschaft (c. 108) und Schwägerschaft (c. 109).

⁸ Siehe DBK, Kriterien für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen, vom 23.3.1993, in: ABI Limburg 1994, S. 89 f.

2. Rechtsstellung der natürlichen Personen

- Durch die Taufe erhält man die Rechte und Pflichten, die den Gläubigen eigen sind, „soweit sie sich in der Gemeinschaft der Kirche befinden“ (c. 96): vgl. dazu c. 205 (die Lehre von den „drei Banden“).
- Minderjährigkeit (unter 18 Jahren) / Volljährigkeit (ab 18 Jahren) (c. 97 § 1)
 - Einige Konsequenzen:
 - Die Eheschließung eines Minderjährigen erfordert normalerweise das Einverständnis der Eltern (c. 1071 § 1, 6°).
 - Ein Minderjähriger kann sich keine Tatstrafen zuziehen (cc. 1323, 1°; 1324 § 3 i. V. m. § 1, 4°).
- Begriff „Kind“: unter 7 Jahre (c. 97 § 2)
 - bedeutsam z. B. im Hinblick auf die Taufe: Wer der Kindheit entwachsen ist (also das 7. Lebensjahr vollendet hat), wird in den Vorschriften über die Taufe wie ein Erwachsener behandelt (c. 852 § 1).
- Vorschriften über Wohnsitz / Quasi-Wohnsitz (cc. 100-107)
 - Vorbemerkung: Der Wohn- und Nebenwohnsitz nach staatlichem Recht (vgl. Einwohnermeldeamt ...) hat für das kanonische Recht an sich keine Bedeutung. Trotzdem wird in der kirchlichen Praxis normalerweise einfach angenommen, dass der kanonische Wohnsitz mit dem Wohnsitz nach staatlichen Recht identisch ist, solange sich nicht Gründe zeigen, die eine andere Annahme rechtfertigen (so z. B. bei Ordensleuten, die zwar zu einer bestimmten Ordensniederlassung gehören, aber nicht dort wohnen; vgl. c. 103).
 - Der CIC kennt außer dem Wohnsitz (*domicilium*) ein *quasi-domicilium*. Im Deutschen sollte man wohl am besten mit „Quasi-Wohnsitz“ übersetzen. Der in der deutschen Übersetzung des CIC verwendete Ausdruck „Nebenwohnsitz“ könnte zu der falschen Annahme verleiten, das Bestehen eines *quasi-domicilium* setze zunächst einmal stets das Bestehen eines *domicilium* voraus. Das ist aber nicht der Fall.
 - Verwendete Begriffe: „Einwohner“, „Zugezogener“; „Fremder“, „Wohnsitzloser“ (c. 110).
 - Der Begriff „Fremder“ findet z. B. Verwendung in den Vorschriften über die territoriale Geltung kirchlicher Gesetze: Nach c. 13 § 2 sind „Fremde“ normalerweise weder an die Gesetze ihres Wohnsitzgebietes noch an Gesetze ihres Aufenthaltsgebietes gebunden. Dabei ist aber gemäß c. 100 zu beachten: Wer in einem Gebiet einen Quasi-Wohnsitz hat, gilt dort nicht als Fremder und ist also an die dortigen Gesetze gebunden.
 - Der „Herkunftsort“ (c. 101): ist bedeutungslos, da damit keine Rechtsfolgen verbunden sind.
 - Die Regeln über den Erwerb und Verlust von Wohn- und Quasi-Wohnsitz stehen in cc. 102-106; siehe dazu auch die Übersicht in der Präsentation.
 - Einige Konsequenzen:
 - Durch Wohnsitz und Quasi-Wohnsitz erhält jeder seinen eigenen Ordinarius und eigenen Pfarrer (c. 107 § 1).
 - Die Ehevorbereitung soll normalerweise in einer der Wohnsitzpfarreien durchgeführt werden.

- Eine weltweit gültige Beichtbefugnis kann nur der Ortsordinarius erteilen, der aufgrund von Inkardination oder Wohnsitz des Priesters zuständig ist (c. 967 § 2).
- Zuständigkeit des Gerichts im Ehenichtigkeitsverfahren (c. 1673, 2°-4°).
- Zuständigkeit für die Taufe
- Bei den meisten Angelegenheiten haben Wohnsitz und Quasi-Wohnsitz dieselben rechtlichen Konsequenzen.
 - Davon gibt es aber Ausnahmen; z. B. das voranstehend genannte Beispiel im Hinblick auf die Beichtbefugnis (c. 967 § 2).
- Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, Adoption (cc. 108-110): Diese Begriffe sind vor allem im Eherecht von Bedeutung. Sie werden in der Vorlesung zum Eherecht näher erläutert.
- Zugehörigkeit zur lateinischen Kirche bzw. einer katholischen Ostkirche (weniger passend als „Rituszugehörigkeit“ bezeichnet)
 - Cc. 111-112 nennen nur die wichtigsten Fälle und lassen dabei manche Fragen offen. Genauere Aussagen finden sich in cc. 29-38 CCEO
 - Zu den Zugehörigkeitsregeln vgl. die Übersicht in der Präsentation.
 - Von den in der Übersicht dargestellten Regeln kann der Apostolische Stuhl Ausnahmen zulassen oder anordnen.
 - Einige Rechtsfolgen:
 - Unterstellung unter den CIC bzw. den CCEO und das eigene Recht der betreffenden katholischen Ostkirche
 - Recht der Gläubigen auf Feier der Liturgie im eigenen Ritus (c. 214)
 - Wer Sakramente feiert, hat dabei dem eigenen Ritus zu folgen (c. 846 § 2).
 - Der Apostolische Stuhl kann aber die Befugnis erteilen, Sakramente auch in einem anderen als dem eigenen Ritus zu feiern („Biritualismus“; vgl. c. 674 § 2 CCEO).
 - ◆ Eine solche Befugnis zum Biritualismus ist zu unterscheiden von der in c. 112 § 1, 1° erwähnten Erlaubnis zum Wechsel der Zugehörigkeit zwischen der lateinischen Kirche und einer katholischen Ostkirche.
 - Zuständigkeit für die Eheschließungsassistenz:
 - Um einer Eheschließung zwischen einem lateinischen Partner und einem Angehörigen einer katholischen Ostkirche zu assistieren, muss in Deutschland beim Ordinariat ein *nihil obstat* eingeholt werden (siehe DBK, Ehevorbereitungsprotokoll, Nr. 25h mit Anmerkungstafel, Nr. 21).
 - Zuständigkeit für die Spendung des Weihesakraments (vgl. cc. 1015 § 2, 1021).
 - Wechsel der Zugehörigkeit: c. 112
 - mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhls (c. 112 § 1, 1°)
 - Aufgrund eines Reskripts des Staatssekretariats vom 26.11.1992⁹ kann die Erlaubnis des Apostolischen Stuhls zum Wechsel der Zugehörigkeit vermutet werden, falls für das Gebiet, in dem der Antragsteller wohnt, beide betroffenen Kirchen eine eigene Hierarchie haben und die beiden Diözesanbischöfe schriftlich zustimmen.

⁹ in: AAS 85 [1993] 81.

- im Zusammenhang mit einer Eheschließung und mit dem Tod des Ehepartners (c. 112 § 1, 2°)
- bei Kindern (c. 112 § 1, 3°)

C. Juristische Personen

- Begriff
 - *persona iuridica* = „juristische Person“ = „Rechtsperson“
 - Die Eigenschaft, jP zu sein, wird als „Rechtspersönlichkeit“ bezeichnet.
 - z. B.: „Der Verein ... besitzt Rechtspersönlichkeit.“
 - Definition nach c. 113 § 2: Als „juristische Personen“ bezeichnet man Träger von Pflichten und Rechten, die nicht physische Personen sind.
 - Im CIC/1917 sprach man nicht von „juristischen Personen“, sondern von „moralischen Personen“.
 - Den Ausdruck „moralische Person“ (*persona moralis*) benutzt der CIC/1983 nur noch für die katholische Kirche und den Apostolischen Stuhl (c. 113 § 1). Dadurch soll offenbar zum Ausdruck gebracht werden, dass die katholische Kirche und der Apostolische Stuhl bereits aufgrund göttlichen Rechts Rechtspersönlichkeit besitzen.
 - Den Begriff der „juristischen Person“ gibt es auch im staatlichen Recht. Kirchliche und staatliche Rechtspersönlichkeit sind aber im Prinzip voneinander unabhängig. Eine Personen- oder Sachengesamtheit kann nur kirchliche, nur staatliche oder sowohl kirchliche als auch staatliche Rechtspersönlichkeit besitzen.
- Sinn der Rechtspersönlichkeit
 - Es soll klar sein, wer Träger von Rechten und Pflichten ist.
 - Als Voraussetzung für die Teilnahme am Rechtsverkehr soll die innere rechtliche Ordnung einer Personen- oder Sachengesamtheit geklärt sein, entweder durch die kirchliche Gesetzgebung oder durch autonomes Satzungsrecht. Im einzelnen sollen dabei insbesondere folgende Fragen geklärt sein:
 - Was ist die Zielsetzung?
 - Wie sind die Entscheidungs- und Leitungsstrukturen?
 - Wem kommt die rechtliche Vertretung zu (vgl. c. 118)?
 - Wo ist der Sitz?
 - Welches ist der Wirkungsbereich (Pfarrei, Diözese, Gebiet der Bischofskonferenz, Gesamtkirche ...)
 - → Welche kirchliche Autorität führt die Aufsicht?
 - Wem fällt bei Auflösung das Vermögen zu?
- Entstehung
 - katholische Kirche und Apostolischer Stuhl: kraft göttlichen Rechts
 - andere jP:
 - von Rechts wegen mit ihrer Errichtung
 - oder – falls die Personen- oder Sachengesamtheit durch autonomes Handeln geschaffen wurde – durch Verleihung seitens der zuständigen kirchlichen Autorität (c. 114 § 1)
- Arten

- Personen- und Sachengesamtheiten (c. 115)
 - In der deutschen Rechtssprache werden Personengesamtheiten als „Körperschaften“ bezeichnet, Sachengesamtheiten als „Stiftungen“ oder „Anstalten“. Der CIC bezeichnet gemäß c. 115 § 3 alle Sachengesamtheiten als „Stiftungen“.
 - Der Ausdruck „Personengesamtheit“ setzt nicht voraus, dass es um *physische* Personen geht. Auch *juristische* Personen können sich zu einer Personengesamtheit und damit einer „Körperschaft“ zusammenschließen. Ebenso kann eine Körperschaft teils aus natürlichen, teils aus juristischen Personen bestehen. Z. B. können die Mitglieder eines Vereins sowohl Menschen als auch Institutionen sein.
- öffentliche und private jP (c. 116)
 - Eine allgemeine Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem *Recht*, wie sie im deutschen staatlichen Recht besteht, ist dem kanonischen Recht fremd. Es gibt aber eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten *juristischen Personen* (und analog eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten *Vereinen*).
 - inhaltliches Unterscheidungskriterium: Öffentliche jP handeln „im Namen der Kirche“ (*nomine Ecclesiae*), private nicht (c. 116 § 1).
 - Der Ausdruck „öffentlich“ ist also nicht als Gegensatz zu „geheim“ zu verstehen; vielmehr nähert sich „öffentlich“ eher der Bedeutung von „offiziell“.
 - Entstehung (c. 116 § 2):
 - öffentliche jP: von Rechts wegen oder durch Verleihung
 - private jP: durch Verleihung
 - Erkennbarkeit: Wenn eine Personen- oder Sachengesamtheit von Rechts wegen Rechtspersönlichkeit besitzt, kann es sich nur um eine öffentliche jP handeln. Wenn hingegen die Rechtspersönlichkeit durch Verleihung erworben wurde, kann es sich entweder um eine öffentliche oder um eine private jP handeln. Im Zweifelsfall ist ausschlaggebend, was im Verleihungsdekret gesagt wird.
 - Eine wichtige Konsequenz der Unterscheidung: Das Vermögen der öffentlichen jP gilt als Kirchenvermögen und untersteht daher den Vorschriften von Buch V des CIC (siehe c. 1257 § 1). Für das Vermögen der privaten jP gilt das so nicht (siehe c. 1257 § 2).
- Voraussetzungen für die Entstehung:
 - bei Personengesamtheiten: mindestens drei Personen (c. 115 § 2)
 - Das gilt für die Entstehung. Wenn die Personenzahl im Laufe der Zeit unter drei sinkt, bedeutet das nicht, dass die jP erlischt. Sie kann auch weiterbestehen, obwohl die Zahl der Personen auf null gesunken ist.
 - im Falle der Verleihung: eine Billigung (*probatio*) der Statuten (c. 117)
 - Eine Verleihung der Rechtspersönlichkeit kann daher nur erfolgen, wenn die betreffende Personen- oder Sachengesamtheit sich Statuten gegeben hat.
- Beispiele für jP nach den Vorschriften des CIC: siehe die Übersicht in der Präsentation
- Die Zuständigkeit für die rechtliche Vertretung (c. 118) ergibt sich aus dem Recht oder den Statuten.
 - Z. B. wird das Seminar gemäß c. 238 § 2 durch den Rektor („Regens“) vertreten, die Pfarrei gemäß c. 532 durch den Pfarrer.

- Im Hinblick auf die rechtliche Vertretung der Pfarrei bestehen in Deutschland allerdings Besonderheiten, die vom CIC abweichen (siehe dazu die Vorlesung „Buch II des CIC“, § 10).
- Erlöschen (c. 120)
 - Formen des Erlöschens:
 - durch Aufhebung
 - durch hundertjährige Untätigkeit
 - bei privaten jP außerdem:
 - durch Selbstauflösung
 - entsprechend den Statuten
 - Eine Personengesamtheit kann weiterbestehen, auch wenn ihr keine Personen mehr angehören, z. B. eine theologische Hochschule, die ihren Betrieb eingestellt hat. Sie kann dann innerhalb von hundert Jahren „wiederbelebt“ werden und kann dann sofort wieder von ihren Rechten (z. B. Graduierungsrechten) Gebrauch machen.
- Fusion (c. 121)
 - z. B. Vereinigung von zwei Pfarreien
- Teilung (c. 122)
 - vgl. z. B. die Entstehung des Erzbistums Hamburg im Jahre 1994 durch Heraustrennen aus dem Bistum Osnabrück
- Vermögensverwendung bei Erlöschen (c. 123)
- einfache Kollegien
 - Manche Personengesamtheiten haben bestimmte Rechte und Pflichten, obwohl sie nicht über Rechtspersönlichkeit verfügen, z. B. der Priesterrat, die Diözesansynode, das Richterkollegium. In diesem Fall spricht man in der Kanonistik von „einfachen Kollegien“.
- Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit:
 - Eine Vereinigung von Gläubigen, die nicht ihre Statuten zur Überprüfung vorgelegt hat („freier Zusammenschluss von Gläubigen“ gemäß c. 215) wird von der Kirche nicht als Verein anerkannt (c. 299 § 3). Die betreffenden können z. B. nicht als Gesamtheit vor einem kirchlichen Gericht eine Klage erheben, sondern nur, indem alle einzeln unterschreiben.
 - Aber auch mit der Überprüfung der Statuten und damit der Anerkennung als privater kanonischer Verein ist nicht notwendigerweise die Rechtspersönlichkeit gegeben. Diese bedarf vielmehr der Verleihung in einem eigenen Akt (c. 322 § 2). Als Voraussetzung dafür ist – wie in c. 117 allgemein formuliert – eine *probatio* der Statuten erforderlich.

D. Vergleich: physische – juristische Personen

- siehe die Übersicht in der Präsentation

§ 11 – Leitungsgewalt

- einschlägige Bestimmungen: cc. 129-144
 - Im folgenden werden aber weniger die einzelnen canones, sondern vor allem grundsätzliche Fragen behandelt.

A. Terminologische Vorbemerkung zum Begriff „Gewalt“

- Zu den Aspekten, die in einer Gemeinschaft rechtlich geordnet sein sollten, gehört die Frage, von wem und wie dort Leitung ausgeübt wird. Dabei verwendet man üblicherweise das Wort „Gewalt“ (z. B. in der Demokratie: „Alle Gewalt geht vom Volk aus“).
- Der deutsche Ausdruck „Gewalt“ ist allerdings mehrdeutig. Er kann für die lateinischen Begriffe *vis* und *potestas* verwendet werden. Deren Bedeutung ist ganz verschieden:
 - *vis* = „Gewalt“ im faktischen Sinn (vgl. „Macht“, „Zwang“):
 - kann rechtmäßig sein (vgl. das „Gewaltmonopol des Staates“) oder rechtswidrig (z. B. „Gewaltverbrecher“)
 - spielt im kirchlichen Recht kaum eine Rolle
 - c. 125 § 1: Handlungen, die durch von außen zugefügten Zwang (*vis*) herbeigeführt wurden, gelten als nicht vorgenommen.
 - *potestas* = „Gewalt“ im rechtlichen Sinn („Vollmacht“): eine rechtliche Befähigung, die für die Vornahme bestimmter Handlungen erforderlich ist
 - Im folgenden ist nur „Gewalt“ im Sinne von *potestas* gemeint.

B. Die verschiedenen Arten von „*potestas*“ in der Kirche

- Unter den verschiedenen Arten von Gewalt in der Kirche ist an erster Stelle die der Kirche von Jesus Christus übertragene Gewalt zu nennen, also eine Gewalt, die im *ius divinum positivum* begründet ist.
 - Das Zweite Vatikanum fasst diese Gewalt unter dem umfassenden Ausdruck *potestas sacra*¹⁰ zusammen. Im Deutschen gibt es dafür verschiedene Übersetzungen („heilige Gewalt“, „heilige Vollmacht“, „Kirchengewalt“).
 - Der CIC verwendet demgegenüber keinen umfassenden Ausdruck für die gesamte der Kirche von Jesus Christus verliehene Gewalt. Vielmehr unterscheidet der CIC in diesem Zusammenhang zwischen *potestas ordinis* („Weihegewalt“) und *potestas regiminis = potestas iurisdictionis* („Leitungsgewalt“, „Jurisdiktionsgewalt“, „Hirten-gewalt“).
- Neben Weihe- und Leitungsgewalt gibt es in der Kirche auch noch andere Arten von Gewalt:
 - Die Gewalt, die Eltern (oder Erziehungsberechtigte) – auch im kirchlichen Rechtsbereich – über ihre Kinder haben, beruht auf dem *ius naturale*.
 - Die Gewalt, die der Vorsitzende eines privaten kanonischen Vereins besitzt, beruht auf einer Übertragung seitens der Mitglieder (normalerweise auf dem Wege der

¹⁰ Siehe LG 10, 18, 27.

Vereinsstatuten, die man durch den Vereinsbeitritt – zumindest implizit – anerkennt). In der kanonistischen Wissenschaft wird diese Art von Gewalt, die innerhalb einer Vereinigung ausgeübt wird, von manchen mit dem Ausdruck „Konsoziativgewalt“ bezeichnet. Im Gegensatz zur Kirchengewalt, die gewissermaßen „von oben“ kommt, kommt die Konsoziativgewalt „von unten“.

- Nicht einfach ist die Charakterisierung jener Gewalt, die den Oberen und Kapiteln in Ordensgemeinschaften und sonstigen kanonischen Lebensverbänden sowie den Vorsitzenden von öffentlichen Vereinen zukommt (vgl. c. 596 § 1). Der CIC/1917 hatte im Hinblick auf Ordensgemeinschaften von „Dominativgewalt“ gesprochen (can. 501 § 1 CIC/1917); dieser Ausdruck hatte aber keine inhaltliche Klärung gebracht. Der CIC/1983 verwendet für diese Art von Gewalt keinen besonderen Ausdruck.
 - Einerseits kann diese Gewalt nur unter der Voraussetzung ausgeübt werden, dass die Mitglieder der Vereinigung sich ihr unterworfen haben, z. B. durch Ordensgelübde; insofern könnte man auch hier von „Konsoziativgewalt“ sprechen.
 - Andererseits handeln die betreffenden Amtsträger aber, da sie öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts vorstehen, „im Namen der Kirche“ (vgl. c. 116 § 1). Das kanonische Recht enthält nähere Vorschriften über die Ausübung ihrer Gewalt (z. B. c. 596 § 3). Insofern könnte man auch an eine Art von Gewalt denken, die ihnen – für die betreffenden Mitglieder – von der kirchlichen Hierarchie übertragen wurde, so dass es sich dabei letztlich auch um Kirchengewalt handeln würde.
 - Letztlich ist die Frage nach der Natur der Gewalt der Kapitel und Oberen nicht geklärt. Diese Unklarheit hat allerdings keine nennenswerten praktischen Konsequenzen.

C. Die Unterscheidung zwischen Weihe- und Leitungsgewalt

- Im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Weihe- und Leitungsgewalt sind drei Unterscheidungskriterien von Bedeutung:
 - die Verlierbarkeit der Gewalt
 - die Übertragungsweise
 - der Anwendungsbereich

1. Verlierbarkeit

- Dass man innerhalb der Gewalt, die es in der Kirche von Jesus Christus herkommend gibt, verschiedene Formen unterscheiden kann, hat man im Laufe der Kirchengeschichte vor allem im Hinblick auf ihre Verlierbarkeit erkannt. Wenn ein Kleriker seinen Dienst aufgab (z. B. indem er sich von der Kirche lossagte), stellte sich die Frage, inwieweit seine Gewalt als Kleriker erhalten blieb und inwieweit nicht. Man erkannte, dass in dieser Hinsicht unterschieden werden muss zwischen
 - Gewalt, die verloren ging (z. B. die Amtsgewalt als Pfarrer; wenn der betreffende zurückkehrte, konnte er also ggf. erneut zum Pfarrer ernannt werden)
 - und Gewalt, die erhalten blieb (z. B. die Vollmacht, die Eucharistie zu feiern; wenn der betreffende zurückkehrte, musste er nicht neu geweiht werden).

- Denn das einmal gültig empfangene Weihesakrament wird niemals ungültig (vgl. c. 290; „*character indelebilis*“: vgl. c. 845 § 1). Daraus ergibt sich, dass auch die aufgrund des *ius divinum* mit dem Weihesakrament verbundene Gewalt nicht wieder entzogen werden kann.
 - Allerdings kann ihre Ausübung verboten werden. Genau das geschieht bei der „Laisierung“. Z. B. kann ein laisierte(r) Priester nach wie vor gültig die Eucharistie feiern. Es ist ihm aber nicht mehr erlaubt.
- Diejenigen Formen von Gewalt in der Kirche, die nicht aufgrund des *ius divinum* mit dem Weihesakrament verbunden sind, sind demgegenüber verlierbar.
 - Z. B. verliert man die mit einem Amt verbundene Gewalt, wenn man das Amt verliert (c. 143), z. B. durch Amtsverzicht, Versetzung, Amtsenthebung, Ablauf der Amtszeit.
 - Das gilt für alle Amtsträger, auch für den Papst. Wenn ein Papst auf sein Amt verzichtet, besitzt er von diesem Zeitpunkt an nicht mehr die mit seinem Amt verbundene Gewalt.
 - Delegierte Gewalt kann man z. B. verlieren durch Widerruf der Delegation, durch Ablauf der Zeit, für die man delegiert wurde usw. (siehe c. 142).
- Vor diesem Hintergrund wird verstehbar, dass das kirchliche Recht von einer grundlegenden Unterscheidung zwischen Weihengewalt und Leitungsgewalt ausgeht.

2. Übertragungsweise

- Die verlierbare und die unverlierbare Gewalt werden in unterschiedlicher Weise übertragen:
- Die unverlierbare Art von Gewalt wird durch das Weihesakrament übertragen. Man spricht daher auch von **Weihengewalt** (*potestas ordinis*).
- Mit dem Empfang des Weihesakraments erhält der Geweihte nicht nur aufgrund des *ius divinum* bestimmte Vollmachten (z. B. die Eucharistie zu feiern), sondern die Kirche hat an den Empfang des Weihesakraments weitere Vollmachten geknüpft (z. B. die mit der Diakonenweihe verbundene Befähigung, den eucharistischen Segen zu erteilen). Solche Vollmachten sind – jedenfalls was die konkrete Ausgestaltung angeht – im *ius mere ecclesiasticum* begründet. Als von der Kirche begründet sind sie nicht unverlierbar mit dem Empfang des Weihesakraments verbunden, sondern können auch wieder entzogen werden. Trotzdem spricht man auch bei diesen Vollmachten von Weihengewalt. Es gibt also zwei Formen von Weihengewalt:
 - die aufgrund des *ius divinum* unverlierbar mit dem Empfang des Weihesakraments verbundene Weihengewalt,
 - und die aufgrund des *ius mere ecclesiasticum* mit dem Empfang des Weihesakraments verbundene und grundsätzlich entziehbare Gewalt.
- Soweit Gewalt in der Kirche nicht durch den Empfang des Weihesakraments, sondern auf anderen Wegen übertragen wird, spricht man von einer Übertragung durch „kanonische Sendung“ (*missio canonica*).
 - Der Ausdruck *missio canonica* wird in einem etwas anderen Sinn auch im Bereich des Lehrrechts (→ *munus docendi*) verwendet, z. B. *missio canonica* für einen Religionslehrer oder einen Dozenten der Theologie.

- Die „kanonische Sendung“ kann auf verschiedene Weisen erfolgen:
 - unmittelbar durch Gott („*missio divina*“): Das gilt für den Papst und das Bischofskollegium: Sobald jemand zum Papst geworden ist, erhält er kraft göttlichen Rechts die mit dem Papstamt verbundene Gewalt.
 - durch Menschen (*missio canonica* im engeren Sinne), und zwar:
 - durch menschliches Handeln im Einzelfall:
 - ◆ durch Amtsübertragung: Z. B. erhält der Generalvikar die mit diesem Amt verbundene Gewalt durch seine Ernennung.
 - ◆ durch Delegation: Z. B. ist die Errichtung eines Domkapitels dem Apostolischen Stuhl vorbehalten (c. 504). Der Papst kann die für die Errichtung erforderliche Gewalt aber z. B. an den Diözesanbischof delegieren, so dass dieser das Domkapitel selber errichten kann.
 - von Rechts wegen
 - aufgrund von Gesetzen: z. B. durch „Suppletion“ im Falle von Irrtum oder Zweifel (c. 144) oder durch Ersitzung (c. 197)
 - aufgrund von Gewohnheitsrecht: Diese Art der Übertragung von Gewalt war vor allem in den ersten Jahrhunderten der Kirche von Bedeutung.

3. Anwendungsbereich

- Die verschiedenen Arten von Gewalt in der Kirche lassen sich auch danach unterscheiden, für welche Handlungen sie erforderlich sind:

a) Ausübung von Leitung

- Bei der durch kanonische Sendung übertragenen Gewalt geht es um die Ausübung von Leitung. Man spricht daher von **Leitungsgewalt** (*potestas regiminis = potestas iurisdictionis*).
- Leitungsgewalt ist z. B. erforderlich für das
 - Erlassen eines Gesetzes
 - Errichtung einer Diözese
 - Ernennung eines Pfarrers
 - Erteilen einer Dispens
 - Fällen eines Gerichtsurteils
 - usw.

b) Sakramente

- Die aufgrund des *ius divinum* mit dem Empfang des Weihesakraments verbundene Weihegewalt ist für die Feier bestimmter Sakramente erforderlich:
- Drei Sakramente erfordern lediglich Weihegewalt:
 - Die Feier des **Weihesakraments** setzt die Bischofsweihe voraus.

- Die Feier der **Eucharistie** und der **Krankensalbung** setzen die Priesterweihe voraus.
- Zwei Sakramente setzen nach geltendem Recht neben dem Empfang der Priesterweihe auch eine besondere Befugnis („*facultas*“), voraus. Das gilt für die **Firmung** und das **Bußsakrament**.
 - Bischöfe erhalten diese Befugnis mit ihrer Weihe. Priestern kann sie verliehen werden.
 - von Rechts wegen: Z. B. besitzt ein Priester, der einen Erwachsenen tauft, von Rechts wegen auch die Befugnis, ihn zu firmen (c. 883, 2°). Ein Pfarrer besitzt von Rechts wegen Beichtbefugnis (c. 968 § 1).
 - durch besondere Verleihung: z. B. wenn der Diözesanbischof einen Domkapitular beauftragt, Firmungen zu spenden; oder wenn ein Priester, der nicht Pfarrer ist, eine Beichtbefugnis erhält
 - Die Firm- bzw. Beichtbefugnis betrifft nicht nur die Erlaubtheit, sondern auch die Gültigkeit des Sakraments (cc. 882, 966 § 1).
 - Über die rechtliche Natur der *facultas* äußert sich der CIC nicht. Sicherlich handelt es sich nicht einfach um Weihegewalt, denn die *facultas* wird ja im Falle von Priestern nicht durch die Weihe übertragen. In der Kanonistik gibt es zwei Theorien:
 - 1. Die *facultas* ist eine Erscheinungsform von Leitungsgewalt. Firmung und Buße erfordern also nicht nur Weihe-, sondern auch Leitungsgewalt.
 - = die früher (bis etwa zum CIC/1983) übliche Theorie; dagegen wird eingewandt, die beiden Arten von Kirchengewalt würden zu sehr voneinander getrennt
 - 2. Der Priester besitzt bereits kraft seiner Weihe alle erforderliche Gewalt, um die Firmung und das Bußsakrament zu feiern. Diese Gewalt ist aber mit einer Art innerer „Sperre“ versehen, die erst aufgehoben werden muss, damit die Gewalt gültig ausgeübt werden kann. Dieses Aufheben der „Sperre“ geschieht durch den Empfang der *facultas*.
 - = die modernere Theorie; man kann aber fragen, ob diese Theorie nicht lediglich ein seltsames Phänomen (das Zusammenwirken beider Gewalten) durch ein anderes (die „Sperre“) ersetzt
 - Die komplizierte Struktur von Firmung und Buße ergibt sich aus der Praxis der Kirche (*Ecclesia fecit, ergo potuit*): Im Falle von Priestern hat sich die Kirche, wenn es um die Feier der Firmung oder des Bußsakraments ging, nicht einfach mit dem Empfang der Priesterweihe begnügt, sondern etwas Zusätzliches verlangt. Ob ähnliche zusätzliche Anforderungen auch im Falle der Eucharistie, der Krankensalbung und des Weihesakraments gestellt werden könnten, ist theologisch nicht geklärt. Jedenfalls hat es die Kirche bislang nicht getan, sondern bei diesen Sakramenten die bloße Weihegewalt für ausreichend gehalten.
- Zwei Sakramente erfordern keinerlei Art von Gewalt, nämlich **Taufe** und **Ehe**.
 - Gültig taufen kann jeder Mensch (c. 861 § 2).
 - Zwei Getaufte können miteinander das Sakrament der Ehe eingehen, ohne dass es dazu irgendeiner Art von Gewalt bedürfte.
 - Aufgrund des rein kirchlichen Rechts ist dazu bei Katholiken die kanonische Eheschließungsform gemäß c. 1108 erforderlich, zu der die Assistenz eines dazu bevollmächtigten Klerikers – oder ausnahmsweise gemäß c. 1112 § 1

eines dazu bevollmächtigten Laien – gehört. Die Befugnis zur Eheschließungsassistenz bezeichnet der CIC ebenfalls als „*facultas*“ (c. 1111). Sie ist aber anderer Art als die *facultas* für die Feier von Firmung und Buße. Die Eheschließungsassistenz ist nicht als Ausübung von Leitungsgewalt, sondern als eine Art besonderer Zeugenschaft anzusehen.

- Wenn man das voranstehend über die sieben Sakramente Gesagte den drei Weihestufen zuordnet, ergibt sich:
 - Die *Diakonenweihe* vermittelt im Hinblick auf Sakramente keinerlei Weihegewalt.
 - Mit Ausnahme des Weihesakraments wird die für die Feier von Sakramenten erforderliche Gewalt durch die *Priesterweihe* vermittelt. (Das betrifft also die Sakramente der Firmung, Eucharistie, Buße und Krankensalbung.) Für die Ausübung der Weihegewalt ist dabei ggf. eine bestimmte *facultas* erforderlich.
 - Das einzige Sakrament, für dessen Feier die *Bischofsweihe* erforderlich ist, ist das Weihesakrament.
 - Das gilt zumindest für das geltende Recht. Im Laufe der Geschichte soll es ganz vereinzelt vorgekommen sein, dass auch Priester kraft besonderer Bevollmächtigung das Weihesakrament gespendet haben. Wenn man annimmt, dass solche Weihespendungen gültig waren, wäre zu folgern, dass auch beim Weihesakrament eine ähnliche Struktur wie bei Firmung und Buße vorläge. Insgesamt ergäbe sich daraus, dass unter den drei Weihestufen letztlich nur die Priesterweihe Weihegewalt vermittelt, nicht die Diakonen- oder Bischofsweihe.
 - Man könnte allerdings auch die Position vertreten, dass das *ius divinum* keine unwandelbare Zuordnung der Weihegewalt zu den einzelnen Weihestufen festlegt, sondern in dieser Hinsicht einen gewissen Spielraum lässt, der die verschiedenen historischen Entwicklungen verständlich machen kann. In diesen Fragen ist wohl noch manches ungeklärt.

c) Sonstige liturgische Handlungen

- Die aufgrund des *ius mere ecclesiasticum* zusätzlich mit dem Empfang des Weihesakraments verbundene Weihegewalt ist erforderlich für bestimmte nicht-sakramentale liturgische Handlungen, z. B. die Feier der Abtsweihe, Jungfrauenweihe, Kirchweihe, Altarweihe, Weihe der hl. Öle, Erteilung des eucharistischen Segens usw.

D. Die Befähigung zur Übernahme von Leitungsgewalt

- Der Besitz von Weihegewalt ist schon vom Begriff her an die Übertragung des Weihesakraments gebunden.
- Nicht so klar ist zu erkennen, ob und inwieweit das Weihesakrament auch eine Voraussetzung ist, um Leitungsgewalt auszuüben: Können nur Kleriker oder auch Laien Leitungsgewalt ausüben?
 - Es geht hier um eine Frage nach dem *ius divinum*: Wie muss die Leitung der Kirche aussehen, um dem Willen Christi zu entsprechen?

- Die Frage wird kontrovers diskutiert. Es war die wichtigste Frage bei der Vollversammlung der Codexreformkommission im Jahre 1981. Letztlich hat aber auch diese Kommission keine Antwort gegeben.
 - Eine Stellungnahme der Glaubenskongregation¹¹ vertrat die Position, nur die von ihrem Wesen her hierarchischen Ämter („uffici intrinsecamente gerarchici“) seien Klerikern vorbehalten.
 - Um welche Ämter es dabei geht, wird nicht ganz klar. Es liegt nahe, nur an Papst, Bischöfe und Pfarrer zu denken.
- Argumente für die Behauptung, nur Kleriker könnten Leitungsgewalt ausüben:
 - die Tatsache, dass das Zweite Vatikanum die Einheit der Kirchengewalt betont hat; das Zweite Vatikanum verwendet nicht die Ausdrücke *potestas ordinis* und *potestas regiminis/iurisdictionis*, sondern nur den Ausdruck *potestas sacra*
 - Das Zweite Vatikanum hat gelehrt, dass die Bischofsweihe zusammen mit dem *munus sanctificandi* auch das *munus docendi* und das *munus regendi* überträgt (LG 21 Abs. 2). Das *munus regendi*, zu dem die Ausübung von Leitungsgewalt gehört, scheint also im Weihesakrament begründet zu liegen.
- Argumente für die Behauptung, auch Laien könnten Leitungsgewalt ausüben:
 - die Tatsache, dass so etwas im Laufe der Kirchengeschichte vorgekommen ist, ohne dass es als unrechtmäßig angesehen worden wäre
 - Es kam vor, dass ein Laie zum Papst gewählt wurde und die päpstliche Gewalt ausübte, noch bevor er zum Diakon geweiht war.
 - Ausübung von Leitungsgewalt durch Äbtissinnen, die nach Art von Bischöfen die Leitung über die an das Kloster angeschlossenen Pfarreien ausübten
 - Aufgrund des Ottonischen Systems, in dem die Bischöfe auch weltliche Gewalt hatten, kam es zu Inhabern bischöflicher Gewalt, die nicht geweiht waren (und sich z. T. auch gar nicht weihen lassen wollten, z. B., um sich nicht an den Zölibat zu binden).
 - Diese Praxis wurde allerdings vielfach doch als missbräuchlich angesehen.
 - die Tatsache, dass der Gesetzgeber Handlungen von Laien von Rechts wegen mit rechtlichen Wirkungen verknüpfen kann, die an sich die Ausübung von Leitungsgewalt erfordern
 - Z. B. kann ein Ordensoberer, der Laie ist, Angehörige seines Ordens entlassen. Die Entlassung enthält von Rechts wegen die Dispens von den Gelübden (c. 701). Die Gewährung einer solchen Dispens erfordert – theologisch gesehen – sicherlich den Einsatz von Leitungsgewalt.

Wenn der Gesetzgeber das Handeln von Laien mit rechtlichen Folgen verknüpfen kann, die den Einsatz von Leitungsgewalt erfordern, ist aber kaum noch ein Unterschied zu sehen im Vergleich zu einer Übertragung von Leitungsgewalt an den betreffenden Laien. Der Vorbehalt von Leitungsgewalt für Kleriker wird dadurch ziemlich theoretisch.
- Die Positionen in dieser Kontroverse lassen sich nicht leicht in das Schema „konservativ“ – „progressiv“ einordnen.
 - Die Ansicht, auch Laien könnten Leitungsgewalt ausüben, ist historisch gesehen eher „vorkonziliar“, inhaltlich aber eher „progressiv“.

¹¹ Wortlaut in: Congregatio Plenaria ..., S. 37.

- Die Ansicht, die Ausübung von Leitungsgewalt sei Klerikern vorbehalten, liegt eher auf der Linie des Zweiten Vatikanums, ist in den inhaltlichen Konsequenzen aber eher „konservativ“.
- Die Vorschriften des CIC lassen in der Frage nach der Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien keine klare Linie erkennen, sondern sind widersprüchlich.
 - c. 274 § 1: Nur Kleriker können Ämter erhalten, zu deren Ausübung Leitungsgewalt erforderlich ist.
 - c. 1421 § 2: Unter bestimmten Bedingungen kann auch ein Laie Richter werden und somit ein Amt erhalten, zu dessen Ausübung Leitungsgewalt erforderlich ist.
 - Zwischen diesen beiden canones besteht ein klarer Widerspruch. Darin spiegeln sich die unterschiedlichen Auffassungen in der Codexreformkommission.
 - c. 423 § 2: Unter bestimmten Umständen kann der diözesane Vermögensverwaltungsrat einen Diözesanökonom wählen; der Gewählte erhält dadurch dieses Amt. Eine solche Amtsübertragung setzt aber eigentlich Leitungsgewalt voraus.
 - c. 129 §§ 1 und 2: Zur Übernahme von Leitungsgewalt sind die Kleriker befähigt; Laien können bei der Ausübung der Gewalt mitwirken (*cooperari*).
 - Es wird nicht ganz klar, welchen Charakter dieses „Mitwirken“ hat: Übt der Mitwirkende im Grunde auch selber Leitungsgewalt aus oder nicht?
 - Eine ähnliche „mittlere“ Lösung nennt c. 517 § 2: Ein Priester leitet die Seelsorge, ein Diakon oder Laie wird an den Seelsorgsaufgaben beteiligt (*participatio*).

E. Arten von Leitungsgewalt

- c. 135 § 1: gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt
 - Es gibt also auch in der Kirche eine „Gewaltenunterscheidung“. Das heißt aber nicht, dass es in der Kirche ein System der „Gewaltentrennung“ gäbe (wie in demokratischen Staaten). Vielmehr gibt es Amtsträger, die alle drei Arten von Leitungsgewalt zugleich innehaben, nämlich den Papst, das Bischofskollegium und die Diözesanbischöfe sowie die ihnen Gleichgestellten (c. 381 § 2 i. V. m. c. 368).
 - Die Ausübung der verschiedenen Arten von Leitungsgewalt wird in je eigenen Paragraphen dieser Vorlesung behandelt:
 - gesetzgebende Gewalt: in § 8 („Gesetze und Gewohnheitsrecht“)
 - ausführende Gewalt: in § 13 („Verwaltungshandeln“)
 - richterliche Gewalt: in § 14 („Rechtsprechung“)
- c. 131 § 1: ordentliche und delegierte Gewalt:
 - ordentliche Gewalt = mit einem Amt verbunden
 - delegierte Gewalt = unabhängig von einem Amt
- hoheitliche und nichthoheitliche Gewalt
 - hoheitliche Gewalt: kommt dem Papst und den Bischöfen sowie einigen ihnen gleichgestellten Amtsträgern zu, ebenso ihren jeweiligen Stellvertretern
 - nicht-hoheitliche Gewalt: kommt Amtsträgern zu, die den Bischöfen untergeordnet sind.
 - Die nichthoheitliche Leitungsgewalt wird im CIC nicht deutlich angesprochen. Z. B. wird die Gewalt des Pfarrers über seine Pfarrei nicht als *potestas* bezeichnet. Dennoch handelt es sich von der Sache her auch hier um Leitungsgewalt,

näherhin um ausführende Gewalt. Die Vorschriften des CIC über die *potestas regiminis* beziehen sich aber vom Zusammenhang her im allgemeinen nur auf hoheitliche Leitungsgewalt, also z. B. nicht auf die Leitungsgewalt des Pfarrers.

F. Ausübung von Leitungsgewalt im *forum externum* und *forum internum*

- *forum externum* = „äußerer Bereich“ = nicht geheim
- *forum internum* = „innerer Bereich“ = geheim
 - Was im Bußsakrament geschieht, gehört immer zum *forum internum* (sog. *forum internum sacramentale*).
 - Der geheime Bereich außerhalb des Bußsakraments wird als *forum internum non sacramentale* bezeichnet.
 - Z. B. kann in Todesgefahr (c. 1079 § 3) und im Dringlichkeitsfall (c. 1080 § 1) der Beichtvater im *forum internum* von geheimen Ehehindernissen dispensieren, sei es innerhalb oder außerhalb des Bußsakraments.

G. Die einzelnen Inhaber ordentlicher Leitungsgewalt

- Inhaber ordentlicher Leitungsgewalt in vollem Umfang (d. h. Inhaber von ordentlicher gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt):
 - der Papst
 - das Bischofskollegium
 - der Diözesanbischof und die ihm Gleichgestellten
- weitere Inhaber ordentlicher **gesetzgebender** Gewalt
 - das Partikularkonzil
 - die Bischofskonferenz (für bestimmte Angelegenheiten)
- weitere Inhaber ordentlicher **ausführender** Gewalt
 - die Dikasterien des Apostolischen Stuhls
 - die Bischofskonferenz (für bestimmte Angelegenheiten)
 - Generalvikar und Bischofsvikar
 - die höheren Oberen der klerikalen Ordensinstitute päpstlichen Rechts und der klerikalen Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts (siehe cc. 596 § 2, 732)
 - siehe dazu die Definition der Ausdrücke
 - „Ordinarius“ (c. 134 § 1)
 - „Ortsordinarius“ (c. 134 § 2)
 - vgl. auch die Vorschriften mit dem Ausdruck „Diözesanbischof“ (c. 134 § 3)
- weitere Inhaber ordentlicher **richterlicher** Gewalt
 - auf der Ebene der Gesamtkirche: die Gerichte des Apostolischen Stuhls
 - auf Diözesanebene: der Gerichtsvikar und die Richter
 - für ordensinterne Streitigkeiten: der ordensinterne Ordinarius (c. 1427)

H. Die Suppletion fehlender ausführender Leitungsgewalt (c. 144)

- In bestimmten Situationen ergänzt die Kirche fehlende ausführende Leitungsgewalt („*Ecclesia supplet*“).
 - Es geht bei der Suppletion immer nur um Leitungsgewalt, niemals um Weihegewalt.
 - Die für die Feier von Sakramenten erforderliche Weihegewalt wird aufgrund des *ius divinum* durch das Weihesakrament vermittelt. Die Kirche hat daher keine Möglichkeit, diese Weihegewalt auch auf anderen Wegen zu vermitteln.
 - Es geht bei der Suppletion (gemäß der positiv-rechtlichen Festlegung in c. 144) auch nur um ausführende Leitungsgewalt, nicht um gesetzgebende oder richterliche Gewalt.
- Leitungsgewalt wird durch *missio canonica* übertragen. Die Suppletion ist also – ebenso wie die Amtsübertragung oder die im Einzelfall erteilte Delegation – eine Form der *missio canonica*, näherhin eine *missio canonica* von Rechts wegen.
- Es geht bei der Suppletion um Situationen, in denen anscheinend Leitungsgewalt ausgeübt wird, obwohl der Ausübende an sich – gäbe es nicht c. 144 – nicht über die nötige Leitungsgewalt verfügt. Es geht bei der Suppletion also darum, Schein und Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen. Im einzelnen geht es gemäß c. 144 um zwei verschiedene Konstellationen:
 - ein allgemeiner tatsächlicher oder rechtlich anzunehmender **Irrtum**
 - „tatsächlich“: die Leute irren sich wirklich
 - „rechtlich anzunehmen“: die gegebenen Umstände sind derart, dass die Leute sich irren könnten
 - ein positiver und wahrscheinlicher Rechts- oder Tatsachen**zweifel**
 - „positiv“: es gibt Gründe für und gegen das Vorliegen der Leitungsgewalt
 - „wahrscheinlich“: das Vorliegen von Leitungsgewalt ist nicht unwahrscheinlich, d. h., ein gewissenhafter Mensch würde nicht zu der Überzeugung gelangen, dass vermutlich keine Leitungsgewalt vorhanden ist
 - Wer über den Besitz von Leitungsgewalt im Zweifel ist, muss zunächst im Rahmen seiner Möglichkeiten versuchen, den Zweifel zu beheben, bevor er erlaubterweise vom *supplet Ecclesia* Gebrauch machen darf.
- Gemäß c. 144 § 2 wird die Vorschrift über die Suppletion auch angewendet auf die Firmbefugnis, die Beichtbefugnis und die Befugnis zur Eheschließungsassistenz.
 - Vorausgesetzt, dass die Firm- und Beichtbefugnis eine Form von Leitungsgewalt darstellen, sind sie bereits von c. 144 § 1 erfasst. Bei der gesonderten Erwähnung in c. 144 § 2 handelt es sich dann nur um eine Klarstellung.
- Beispiel für Suppletion:
 - Einem Ordenspriester wurde für fünf Jahre eine Beichtbefugnis erteilt. Die Befugnis läuft ab, ohne dass der Priester daran denkt. Er hört weiter Beichten. Sowohl er selbst als auch die Pönitenten nehmen an, dass alles seine Ordnung hat. Es liegt ein allgemeiner Irrtum vor. Die Kirche ergänzt daher gemäß c. 144 § 2 die fehlende Beichtbefugnis.
- Kein Beispiel für Suppletion:
 - Jemand, der nicht Priester ist, setzt sich in den Beichtstuhl und tut so, als würde er die Absolution erteilen. Die Pönitenten müssen den äußeren Umständen nach an-

nehmen, dass der Betreffende Priester ist. Es liegt also ein allgemeiner Irrtum vor. Trotzdem erfolgt keine Suppletion; denn das ist nur bei fehlender ausführender Leitungsgewalt oder fehlender *facultas* möglich, nicht aber bei fehlender Weihegewalt.

§ 12 – Kirchenämter

- Die allgemeinen Normen des CIC über Kirchenämter stehen in cc. 145-196.

A. Definition und Beispiele

- Im kirchlichen und theologischen Sprachgebrauch wird der Ausdruck „Amt“ in vielen verschiedenen Bedeutungen verwendet (z. B. Hochamt, Priesteramt, geistliches Amt, drei Ämter Christi, Pfarramt). Im folgenden geht es demgegenüber allein um das „Kirchenamt“ (*officium ecclesiasticum*) im Sinne des CIC.
- Definition in c. 145:
 - ein „Dienst“ (*munus*)
 - dauerhaft eingerichtet,
 - und zwar durch göttliche oder kirchliche Anordnung
 - zu einem geistlichen Zweck
- Zum Kirchenamt gehört also nicht notwendigerweise
 - eine Beteiligung an der Kirchengewalt, sei es Weihe- oder Leitungsgewalt
 - die Ausübung durch einen Kleriker
 - die hauptamtliche Ausübung; Kirchenämter können auch neben- oder ehrenamtlich ausgeübt werden.
- Ein und dieselbe Person kann mehrere Ämter innehaben, vorausgesetzt, dass die betreffenden Ämter nicht inkompatibel sind.
- Die Definition gilt nicht nur für Einzelpersonen, sondern auch Personenmehrheiten können ein Kirchenamt innehaben.
 - z. B. das Amt des Bischofskollegiums
 - Dass auch Personenmehrheiten ein Amt innehaben können, ergibt sich u. a. aus folgender Überlegung: Innerhalb der Leitungsgewalt wird zwischen „ordentlicher“ und „delegierter“ Gewalt unterschieden, je nachdem, ob die Gewalt an ein Amt gebunden ist oder nicht (c. 131 § 1). Nun handelt es sich aber etwa bei der Leitungsgewalt des Bischofskollegiums sicherlich nicht um delegierte, sondern um ordentliche Gewalt.
- Der Grund für die Einrichtung von Kirchenämtern liegt darin, dass bestimmte Dienste immer wieder zu verrichten sind. Das legt nahe, die betreffenden Dienste auf Dauer rechtlich zu fixieren. Das Amt wird dadurch zu einer rechtlichen Institution. Das Amt erhält so eine objektive Beständigkeit, die vom Wechsel der einzelnen Personen, die es innehaben, unabhängig ist.
- Kraft göttlicher Anordnung eingerichtete Kirchenämter sind
 - das Papstamt

- das Amt des Bischofskollegiums
- das Amt des Diözesanbischofs
 - Das Amt des Diözesanbischofs bedarf allerdings einer näheren Bestimmung durch die Kirche (Abgrenzung einer Diözese).
- Die kirchliche Einrichtung eines Amtes kann auf verschiedene Weise erfolgen
 - durch die verschiedenen Autoritäten (Papst, Bischof, Kapitel einer Ordensgemeinschaft, öffentlicher Verein ...)
 - durch Gesetz, Gewohnheitsrecht, Verwaltungsakt ...
- Durch kirchliche Anordnung eingerichtete Kirchenämter sind z. B.
 - (im CIC erwähnt:) die Behörden der Römischen Kurie und ihre einzelnen Ämter, die päpstlichen Gesandten, die Bischofskonferenz, Metropolit, Auxiliarbischof, Bischofskoadjutor, General- und Bischofsvikar, Diözesanökonom, Pfarrer, Pfarrvikar, Kirchenrektor, Regens des Seminars, Provinzoberer einer Ordensprovinz, Hausoberer, Vorsitzender öffentlicher Vereine
 - (im CIC nicht erwähnt, sondern z. B. von einzelnen Diözesanbischöfen eingerichtet): Dekanatsjugendseelsorger, Dezernenten im Ordinariat, Pastoralreferent/in, Gemeindereferent/in
- Nicht als Kirchenämter gelten z. B.:
 - wegen fehlender dauerhafter Einrichtung: das Konzil, die Diözesansynode
 - weil nicht als *munus* im Sinne von c. 145 aufgefasst:
 - der Stand der Bischöfe, Priester und Diakone
 - obgleich im Deutschen gerade der Weihestand häufig als kirchliches „Amt“ bezeichnet wird
 - Ein Priester kann z. B. das Kirchenamt „Pfarrer“ innehaben; es gibt aber auch Priester, die kein Kirchenamt innehaben (z. B. ein gerade geweihter Priester, dem noch nicht ein Amt übertragen wurde; oder ein emeritierter Pfarrer).
 - die Kardinalswürde (*dignitas*; vgl. c. 351 § 3)
 - Ehrentitel
 - päpstliche Ehrentitel (in aufsteigender Rangfolge):
 - Päpstlicher Ehrenkaplan = Kaplan Seiner Heiligkeit („Monsignore“)
 - Päpstlicher Ehrenprälat = Prälat seiner Heiligkeit („Prälat“)
 - Apostolischer Protonotar
 - diözesane Ehrentitel
 - in Deutschland z. B. „Ehrendomherr“, „Geistlicher Rat“
 - Träger von Medaillen und Orden
 - z. B. Georgsplakette des Bistums Limburg
- weil der verfolgte Zweck nicht als „geistlicher“ Zweck angesehen wird
 - Das ist für alle Ämter anzunehmen, die nicht „im Namen der Kirche“ ausgeübt werden
 - z. B. Ämter in einem privaten Verein
- Ob es sich bei einer bestimmten Aufgabe um ein Kirchenamt handelt oder nicht, ist nicht immer leicht zu entscheiden. Es hat allerdings auch nur wenige rechtliche Folgen.

B. Die Übertragung eines Kirchenamtes

1. Grundsätzliches

- Grundsatz: Ein Kirchenamt kann nur durch kanonische Übertragung (*provisio canonica*) gültig eingenommen werden (c. 146).
- Formen
 - gemäß c. 147
 - freie Amtsverleihung
 - d. h.: der Verleihende ist nicht daran gebunden, bei der Auswahl des künftigen Amtsträgers andere Personen zu beteiligen
 - Die übrigen Formen bezeichnet man auch als „gebundene Amtsverleihung“.
 - Einsetzung (*institutio*) einer Person aufgrund eines rechtsverbindlichen Vorschlags (= „Präsentation“)
 - Bestätigung (*confirmatio*) eines Gewählten
 - Zulassung (*admissio*) eines Postulierten, d. h. eines Gewählten, an dem ein kanonisches Hindernis haftet, von dem eine Dispens erbeten wird
 - nicht bestätigungsbedürftige Wahl
 - C. 147 nennt zwar die wichtigsten Formen der Amtsübertragung; die Aufzählung ist aber nicht vollständig.
 - Unter anderem fehlt die von Rechts wegen eintretende Amtsinhaberschaft.
 - Z. B. wird der Bischofskoadjutor, sobald der bisherige Diözesanbischof sein Amt verliert oder stirbt, von Rechts wegen neuer Diözesanbischof (c. 409 § 1).
- einzelne Schritte im Zusammenhang mit einer Amtsübertragung:
 - vorbereitende Schritte:
 - Überlegungen darüber, wem das Amt verliehen werden soll (Erkundigungen, Personaldebatten ...)
 - Schaffen der nötigen Voraussetzungen (Erlaubnisse, Zustimmungen, Anhörungen usw.); einige Beispiele dafür:
 - Bevor der Diözesanbischof den Diözesanökonom ernennt, muss er das Konsultorenkollegium und den Vermögensverwaltungsrat anhören (c. 494 § 1).
 - Vor der Ernennung von Theologieprofessoren ist das *nihil obstat* des Heiligen Stuhls einzuholen (AK *Sapientia christiana*, art. 27 § 1).
 - Vor der Ernennung eines Diözesanbischofs ist in Deutschland bei der Landesregierung anzufragen, ob gegen den Kandidaten Bedenken allgemein politischer Art bestehen (sogenannte „politische Klausel“).
 - die Auswahl der Person
 - die eigentliche Amtsübertragung
 - falls nicht schon vorher geschehen, die Annahme der Amtsübertragung seitens der betreffenden Person
 - z. B. Annahme einer Wahl
 - der Amtsantritt

- z. B. eine „Amtseinführung“, „Investitur“ oder „Besitzergreifung“
- Verhältnis: Auswahl der Person / Amtsübertragung

Auswahl der Person	Amtsübertragung
(Auswahl durch den Verleihenden)	freie Amtsverleihung
Präsentation	Einsetzung
bestätigungsbedürftige Wahl	Bestätigung
Postulation	Zulassung
nicht bestätigungsbedürftige Wahl	(Amtsübertragung erfolgt von Rechts wegen mit Wahl und Annahme.)

- Soweit es nicht um ein Amt geht, das unmittelbar von Gott übertragen wird, ist bei allen Formen der Amtsübertragung eine kirchliche Autorität beteiligt.
 - Im Falle der nicht bestätigungsbedürftigen Wahl beschränkt sich die Beteiligung der kirchlichen Autorität allerdings auf die einmal getroffene rechtliche Festlegung, dass der Gewählte, sobald er die Wahl annimmt, von Rechts wegen das Amt erhält.
- Welche kirchliche Autorität ein Amt überträgt, hängt davon ab, um welches Amt es geht. Es gibt dafür ein paar Grundsätze, von denen es aber auch Ausnahmen gibt.
 - 1. Grundsatz: Zuständig ist jene Autorität, die das Amt auch errichtet hat (c. 148).
 - Z. B. errichtet der Diözesanbischof die Pfarreien (c. 515 § 2) und damit das Amt des Pfarrers. Er ist auch für die Ernennung zuständig (c. 523).
 - Ausnahme: Z. B. werden Domkapitel vom Apostolischen Stuhl errichtet (c. 504). Die Domkapitulare werden aber vom Diözesanbischof ernannt (c. 509 § 1).
 - 2. Grundsatz: Ämter in der Diözese werden vom Diözesanbischof verliehen (c. 157).
 - Beispiele: die Pfarrer, die Amtsträger der Diözesankurie
 - Ausnahme: Das Amt des Kaplans (im Sinne des CIC, d. h. *cappellanus*) wird gemäß c. 567 vom „Ortsordinarius“ verliehen, kann also auch vom General- oder Bischofsvikar verliehen werden.
- Gemäß c. 156 muss die Amtsübertragung schriftlich erfolgen.
 - Die Schriftform ist allerdings nicht zur Gültigkeit erforderlich.

2. Die einzelnen Formen der Amtsübertragung

a) Die freie Amtsverleihung (c. 157)

- Beispiele:
 - meistens die Ernennung der Pfarrer durch den Diözesanbischof
 - die Ernennung der Amtsträger der Diözesankurie durch den Diözesanbischof
 - die Ernennung der Amtsträger der Römischen Kurie durch den Papst
 - Ernennung eines Provinzials oder Hausoberen in der Gesellschaft Jesu durch den zuständigen übergeordneten Oberen

b) Präsentation und Einsetzung (cc. 158-163)

- Bei der Präsentation geht es um ein rechtsverbindliches Vorschlagsrecht. Falls die Präsentation rechtmäßig vorgenommen wurde und der Präsentierte die kanonischen Eigenschaften besitzt, ist die zuständige Autorität verpflichtet, ihn einzusetzen (c. 163).
- Beispiele:
 - Präsentation des Pfarrers einer Klosterkirche durch den zuständigen Ordensoberen
 - Präsentation eines Pfarrers oder Kirchenrektors aufgrund eines Patronatsrechts

c) Bestätigungsbedürftige Wahl und Bestätigung (cc. 164-179)

- Das Wahlrecht des CIC (cc. 164-179) hat nach c. 164 subsidiären Charakter: Es gilt nur für solche Wahlen, für die nicht etwas anderes rechtlich festgelegt ist.
- Wer durch eine bestätigungsbedürftige Wahl gewählt wurde (und die Wahl angenommen hat), hat einen Rechtsanspruch auf das Amt. Falls die Wahl rechtmäßig vorgenommen wurde und der Gewählte die vom Recht verlangten Eigenschaften besitzt, ist die zuständige Autorität verpflichtet, die Bestätigung vorzunehmen (c. 179 § 2).
- Beispiele:
 - in Deutschland (außerhalb Bayern und des Bistums Speyer): Wahl des Diözesanbischofs durch das Domkapitel; Bestätigung durch den Papst
 - Wahl von Ordensoberen (unterhalb des obersten Leiters; c. 625 § 3); Bestätigung durch den zuständigen übergeordneten Oberen

d) Postulation und Zulassung (cc. 180-183)

- Bei der Postulation geht es um die Wahl einer Person, die mit einem kanonischen Hindernis behaftet ist (c. 180 § 1).
- Um eine Postulation vorzunehmen, ist im Wahlgremium eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (c. 181 § 1)
- Die Zulassung der Postulation ist ein Gnadenakt. Darauf besteht also kein Rechtsanspruch. Wenn die zuständige Autorität die Zulassung ablehnt, muss das Wahlgremium jemand anderen wählen.
- In der Praxis begegnet die Postulation vor allem, wenn Ordensfrauen ihre jetzige Oberin für eine weitere Amtszeit wählen wollen, obwohl das Eigenrecht der betreffenden Gemeinschaft eine weitere Amtszeit nicht mehr zulässt.

e) Nicht bestätigungsbedürftige Wahl (cc. 164-178)

- Beispiele:
 - Wahl des Papstes durch die Kardinäle
 - Wahl des Generaloberen der Gesellschaft Jesu durch die Generalkongregation des Ordens
 - Wahl des Diözesanadministrators (cc. 421 § 1, 427 § 2)

3. Der Amtsantritt

- Für bestimmte Ämter legt der CIC die Form des Amtsantritts näher fest. In diesen Fällen ist der Amtsträger vor seinem Amtsantritt nicht berechtigt, das Amt auszuüben, obwohl er das Amt an sich schon innehat. Das gilt für
 - den Diözesanbischof, Auxiliarbischof und Bischofskoadjutor (Notwendigkeit einer „Besitzergreifung“, cc. 382, 404)
 - den Pfarrer (Notwendigkeit einer „Amtseinführung“, c. 527 § 2).
- Bei bestimmten Ämtern ist im Zusammenhang mit dem Amtsantritt das Ablegen des Glaubensbekenntnisses und des Treueides erforderlich.
 - Siehe cc. 380, 833 sowie die im Jahre 1989 erlassenen Normen der Glaubenskongregation über den Treueid

C. Amtserledigung

- Gemäß c. 184 kann ein Amt verloren gehen durch:
 - Zeitablauf
 - Erreichen der Altersgrenze
 - Verzicht (= „Rücktritt“)
 - Versetzung
 - Amtsenthebung
 - Absetzung
- Zeitablauf und Altersgrenze
 - Zeitablauf: Z. B. werden Diözesanrichter grundsätzlich nur auf Zeit ernannt (c. 1422).
 - Altersgrenze:
 - keine Beispiele im CIC
 - Zwar müssen z. B. Bischöfe (c. 401 § 1) und Pfarrer (c. 538 § 3) im Alter von 75 Jahren ihren Amtsverzicht anbieten; der Amtsverlust erfolgt dann aber nicht einfach durch Erreichen der Altersgrenze, sondern durch Annahme des Amtsverzichts.
 - Einen automatischen Amtsverlust bei Erreichen einer Altersgrenze sieht aber z. B. die Apostolische Konstitution Pastor Bonus (Art. 5 § 2) im Falle der Mitglieder der Kongregationen der Römischen Kurie vor: Sie verlieren mit Vollendung des 80. Lebensjahres ihr Amt.
 - Der Amtsverlust wegen Zeitablaufs oder Erreichens der Altergrenze kommt erst zustande, wenn die zuständige Autorität den Amtsverlust schriftlich mitteilt (c. 186).
- Verzicht (*renuntiatio*, cc. 187-189)
 - Je nach Rechtslage ist ein Verzicht annahmebedürftig oder nicht.
 - Der annahmebedürftige Verzicht ist die Regel.
 - Nicht annahmebedürftig ist z. B. der Verzicht des Papstes (c. 332 § 2) und des Diözesanadministrators (c. 430 § 2).
 - Auch wenn ein Amtsverzicht nicht annahmebedürftig ist, muss er natürlich der zuständigen Autorität mitgeteilt werden.

- Im Hinblick auf den Amtsverzicht des Papstes besteht aber keinerlei Zuständigkeitsregelung darüber, wem der Verzicht mitzuteilen ist.
- Bestimmte Amtsträger sind bei Erreichen einer Altergrenze verpflichtet, ihren Amtsverzicht anzubieten (siehe oben unter „Altersgrenze“).
- Versetzung (cc. 190-191)
 - Falls eine Versetzung gegen den Willen des Amtsinhabers geschehen soll, ist dafür ein „schwerwiegender Grund“ erforderlich (c. 190 § 2).
 - Im Falle von Pfarrern gibt es dafür genaue Verfahrensnormen in cc. 1748-1752.
- Amtsenthebung (*amotio*, cc. 192-195)
 - erfordert normalerweise einen „schwerwiegenden Grund“ (c. 193 §§ 1 und 2)
 - Im Falle von Pfarrern gibt es genaue Verfahrensnormen in cc. 1740-1747.
 - In bestimmten Fällen tritt die Amtsenthebung von Rechts wegen ein, nämlich
 - wenn der Amtsträger öffentlich vom katholischen Glauben oder von der Gemeinschaft der Kirche abfällt (c. 194 § 1, 2°)
 - wenn ein Kleriker den Klerikerstand verliert oder zu heiraten versucht (c. 194 § 1, 1° und 3°)
 - Im letzteren Fall besteht allerdings die Möglichkeit einer Dispens, z. B. für einen verwitweten ständigen Diakon.
 - bei bestimmten Stellvertreterämtern dann, wenn derjenige, der das betreffende Grundamt innehat, sein Amt verliert
 - Z. B. verlieren bei Vakanz des bischöflichen Stuhls der Generalvikar und die Bischofsvikare automatisch ihr Amt (c. 481 § 1).
- Absetzung (*privatio*, c. 196)
 - ist bei bestimmten Straftaten möglich und erfolgt dann gemäß den strafrechtlichen Normen in Buch VI

§ 14 – Rechtsprechung

A. Einführung

- Nach den Paragraphen dieser Vorlesung über die Gesetzgebung (§ 8) und das Verwaltungshandeln (§ 13) scheint auch ein Überblick über die kirchliche Rechtsprechung angebracht. Anders als Gesetzgebung und Verwaltung wird die kirchliche Rechtsprechung in Buch I des CIC nicht detailliert, sondern nur ganz beiläufig erwähnt (c. 135 §§ 1 und 3). Die näheren Vorschriften darüber finden sich in Buch VII.
- Kennzeichen der Rechtsprechung:
 - Sie erfolgt nur auf die Klage eines anderen hin („Wo kein Kläger, da kein Richter“).
 - Im Falle einer rechtmäßigen Klage ist der Richter verpflichtet, ein Urteil zu fällen.
 - Er hat dabei in der Regel keinen Ermessensspielraum, sondern hat so zu urteilen, wie es Recht und Gesetz verlangen.
 - Die Rechtsprechung unterliegt detaillierten Verfahrensnormen (vor allem in Buch VII des CIC).

- Inhaber richterlicher Gewalt:
 - Wer in vollem Umfang über kirchliche Leitungsgewalt verfügt – d. h. der Papst, das Bischofskollegium und die Diözesanbischöfe (cc. 391 § 1, 1419 § 1) sowie die ihnen Gleichgestellten – verfügt damit auch über richterliche Gewalt.
 - Üblicherweise machen diese Autoritäten von ihrer richterlichen Gewalt aber nicht persönlich Gebrauch.
 - Die richterliche Gewalt des Papstes wird durch die Gerichtshöfe der Römischen Kurie ausgeübt, die richterliche Gewalt des Diözesanbischofs durch das Diözesangericht (c. 391 § 2).
 - Amtsträger, die bloß über richterliche Gewalt verfügen, sind die Richter und Richterkollegien.
 - Sie können ihre Gewalt gemäß c. 135 § 3 nicht an andere delegieren.

B. Gerichte in der katholischen Kirche

1. Ordentliche Gerichtsbarkeit

- Die nachstehend genannten ordentlichen Gerichte sind für alle Arten von Klagen zuständig,
 - für die der Gerichtsweg nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist
 - und für die nicht besondere Gerichte eingerichtet sind.
- **erste Instanz:** Normalerweise soll jede Diözese ihr eigenes Diözesangericht haben (cc. 1420-1421). Es ist das Gericht erster Instanz. In besonderen Fällen können mehrere Diözesanbischöfe zusammen ein interdiözesanes Gericht errichten (c. 1423 § 1).
 - Das Diözesangericht trägt in Deutschland meistens den Namen „Offizialat“. In einigen deutschen Diözesen (München, Augsburg, Regensburg, Passau, Berlin) heißt es hingegen „Konsistorium“.
 - Die meisten deutschen Diözesen haben jeweils ihr eigenes Gericht. Insgesamt gibt es für die 27 deutschen Diözesen aber nur 23 Gerichte, denn
 - Osnabrück und Hamburg haben ein gemeinsames Diözesangericht.
 - Für alle ostdeutschen Bistümer mit Ausnahme von Berlin ist die 1. Instanz in Erfurt.
- Die **zweite Instanz** ist normalerweise im jeweiligen Metropolitanbistum (Erzbistum) angesiedelt (c. 1438, 1°). Für Verfahren, die in erster Instanz vor dem Gericht des Metropolitanbistums verhandelt wurden, liegt die zweite Instanz bei einem anderen Gericht, das der Metropolit mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls für dauernd bestimmt hat (c. 1438, 2°).
 - Z. B. ist die zweite Instanz für Limburg in Köln; die zweite Instanz für Köln ist Münster.
 - Für Osnabrück/Hamburg ist die zweite Instanz in Hildesheim (und umgekehrt).
- Die **dritte und weitere Instanzen** liegen normalerweise bei der Römischen Rota (c. 1444 § 1, 2°).
 - Im Falle von Ländern, deren Sprachen an der Rota weniger bekannt sind, wird aber von den Klägern häufig eine dritte Instanz im eigenen Land beantragt. Das ist bei

Verfahren aus Deutschland normalerweise der Fall. Welches Gericht dann jeweils die dritte Instanz übernimmt, legt die Apostolische Signatur von Fall zu Fall fest. Meist wird ein anderes Erzbistum ausgewählt (z. B. 1. Instanz Limburg, 2. Instanz Köln, 3. Instanz Freiburg).

- Gerichte des Apostolischen Stuhls:
 - Sie sind alle in demselben Gebäude angesiedelt sind, dem „Palazzo della Cancelleria“:
 - die **Römische Rota** (c. 1444):
 - Bei ihr liegen in erster Linie die dritte und weitere Instanzen in ordentlichen Gerichtsverfahren (c. 1444 § 1, 2°).
 - Bestimmte Sachen gehen allerdings gleich in erster Instanz an die Rota; das gilt unter anderem für Verfahren von Staatsoberhäuptern, Kardinälen und päpstlichen Gesandten sowie für Strafsachen von Bischöfen (c. 1405 § 1).
 - Die Rota-Entscheidungen werden einige Jahre später größtenteils veröffentlicht. Die Namen der Parteien sind dabei anonymisiert (Rotae Romanae Tribunal, *Decisiones seu sententiae*; in der Sankt Geogener Bibl.: Kan. Sem. 1/3).
 - die **Apostolische Signatur** (c. 1445): Sie hat zwei Sektionen:
 - In der ersten Sektion geht es um Klagen, die sich in irgendeiner Weise gegen die Römische Rota richten (z. B. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Rota-Urteile, Befangenheitsbeschwerden gegen Rota-Richter usw.)
 - Die zweite Sektion ist ein Verwaltungsgericht, an das man sich wenden kann, um gegen Verwaltungsakte von Behörden der Römischen Kurie zu klagen. Eine solche Klage kann sich richten:
 - gegen Verwaltungsakte, die von den Kurienbehörden selbst ausgingen,
 - oder gegen Entscheidungen über Verwaltungsbeschwerden gegen Verwaltungsakte untergeordneter Stellen.
 - Außerdem führt die Apostolische Signatur Aufsicht über das gesamte Gerichtswesen der katholischen Kirche. Diese Funktion der Apostolischen Signatur wird manchmal als „Dritte Sektion“ bezeichnet. Es handelt sich dabei nicht um eine gerichtliche Funktion, sondern um eine Verwaltungstätigkeit.
 - die **Apostolische Pönitentiarie**:
 - Sie ist zuständig für Verfahren, die das *forum internum* betreffen, vor allem im Zusammenhang mit der Beichte.
 - Die Apostolische Pönitentiarie muss angegangen werden, wenn jemand im *forum internum* von Strafen befreit werden will, deren Erlass dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist (wie Papsttattat, Hostienfrevel, Beichtsiegelbruch, *absolutio complicis*, schismatische Bischofsweihe).
 - Streng genommen handelt es sich bei der Pönitentiarie nicht um ein Gericht; sie wird aber herkömmlich den Gerichten zugezählt (so auch in der AK *Pastor Bonus*, Art. 117-120).
- Bestimmte kanonische Lebensverbände können für interne Streitigkeiten eigene Gerichte errichten (vgl. cc. 1427, 1438, 3°), Auch das Opus Dei hat ein eigenes Gericht.¹²

¹² Vgl. H. Schwendenwein, Die Katholische Kirche, 339, Anm. 128.

2. Besondere Gerichte für bestimmte Angelegenheiten

- Auch wenn der CIC diese Möglichkeit nicht erwähnt, ist es doch zulässig, für bestimmte Angelegenheiten besondere Gerichte einzurichten, so dass solche Angelegenheiten der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen sind.
- in Deutschland:
 - in einem Teil der Bistümer: Disziplinargerichte für Kirchenbeamte
 - für ganz Deutschland: eine kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich des kollektiven kirchlichen Arbeitsrechts (KODA- und MAVO-Angelegenheiten)
 - siehe dazu: DBK, Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO), von 2004
 - 1. Instanz: Kirchliches Arbeitsgericht für das jeweilige Bistum oder für mehrere Bistümer zusammen
 - 2. Instanz: Kirchlicher Arbeitsgerichtshof (mit Sitz in Bonn)
- beim Apostolischen Stuhl:
 - Neben der Rota und der Apostolischen Signatur hat auch die Glaubenskongregation bestimmte gerichtliche Kompetenzen, nämlich für bestimmte Strafsachen
 - Siehe dazu das MP *Sacramentorum sanctitatis tutela*, von 2001, einschließlich der zugehörigen *Normae substantiales* und *Normae processuales*.

3. Schlichtungsstellen

- Eine gewisse Verwandtschaft mit dem Gerichtswesen haben die in der Kirche eingerichteten Schlichtungsstellen.
 - In Deutschland gibt es Schlichtungsstellen vor allem auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.
 - Es gibt aber auch Schlichtungsstellen für Auseinandersetzungen auf dem Gebiet der Pastoral.
 - z. B. Bistum Hildesheim, Ordnung für das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten in pastoralen Angelegenheiten, vom 15.11.2002: ABI 2002, S. 243-248.
 - am 1.1.2003 zunächst auf fünf Jahre befristet in Kraft getreten

C. Zusammensetzung der Diözesangerichte

- (behandelt in cc. 1420-1421, 1430-1437)
- Der Leiter des Diözesangerichts heißt „Gerichtsvikar“ oder „Offizial“.
- Daneben können ein oder mehrere „stellvertretende Gerichtsvikare“ oder „Vizeoffiziale“ bestellt werden.
 - Offizial und Vizeoffiziale müssen Priester sein.
- Außerdem gibt es eine Reihe von Diözesanrichtern. Üblicherweise sind einige hauptamtlich bestellt; das sind meistens eher Laien (oder ständige Diakone); andere sind nebenbei als Diözesanrichter tätig; das ist normalerweise eher bei Priestern der Fall.
 - Die Voraussetzung, um Diözesanrichter zu werden, ist das Lizentiat im kanonischen Recht.

- Ggf. werden auch eigene Vernehmungsrichter bestellt.
- Für Eheverfahren (und auch für Weihenichtigkeitsverfahren) gibt es den „(Ehe-)Bandverteidiger“ (*defensor vinculi*). Im Ehenichtigkeitsverfahren ist es seine Aufgabe, diejenigen Argumente vorzubringen, die für die Gültigkeit der Ehe sprechen.
- Für Angelegenheiten, die das öffentliche Wohl der Kirche betreffen, und für Strafsachen gibt es einen „Kirchenanwalt“ (*promotor iustitiae*), den man in gewisser Weise mit dem Staatsanwalt vergleichen kann.
- Außerdem gibt es eine Reihe von Notaren, die die Schriftstücke ausfertigen und beglaubigen.

D. Verfahrensarten

- Welche Angelegenheiten in einem gerichtlichen Verfahren behandelt werden können bzw. müssen, kann man nicht einfach aus ihrer Natur ableiten. Vielmehr ist es der Kirche im Prinzip freigestellt, in welchen Angelegenheiten Gerichte tätig werden können und in welchen nicht. Die Entscheidung darüber ist eine Ermessensfrage des kirchlichen Gesetzgebers.
 - Die gerichtliche Vorgehensweise bietet einen höheren Schutz für die Verwirklichung der Gerechtigkeit. Sie ist aber vergleichsweise umständlich und zeitraubend.
 - Das Vorgehen auf dem Verwaltungsweg ist demgegenüber mehr an einem reibungslosen Funktionieren in der Praxis orientiert; die Verwirklichung der Gerechtigkeit tritt demgegenüber bis zu einem gewissen Grad zurück.
- Die grundlegenden Aussagen über die Frage, was Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sein kann, finden sich in cc. 1400-1401:
 - Das Tätigwerden eines kirchlichen Gerichts setzt zunächst einmal voraus, dass es sich um eine in irgendeinem Sinn „kirchliche Angelegenheit“ handelt, nicht um eine rein weltliche Angelegenheit (c. 1401).
 - Die einzelnen möglichen Gegenstände von Gerichtsverfahren sind in c. 1400 aufgezählt.
 - Demnach können Rechtsansprüche im Prinzip vor kirchlichen Gerichten geltend gemacht werden.
 - Eine Ausnahme davon sind aber Maßnahmen der ausführenden Gewalt, für die kein Verwaltungsgericht vorhanden ist (d. h. zur Zeit konkret: alle Maßnahmen der ausführenden Gewalt, die nicht von Behörden der Römischen Kurie getroffen werden). Solche Maßnahmen sind daher nur auf dem Verwaltungsweg anfechtbar.
 - Die Gewährung von Gnadenerweisen (z. B. Dispensen usw.) kann man natürlich nicht auf dem Rechtsweg erzwingen.
- Andererseits kann der kirchliche Gesetzgeber bestimmen, dass bestimmte Angelegenheiten nur auf dem Gerichtsweg entschieden werden können.
 - Das wichtigste Beispiel dafür: Die Nichtigkeit einer Ehe, die – zumindest dem Anschein nach – unter Beachtung der geltenden Formvorschriften eingegangen wurde, kann nur auf dem Gerichtsweg festgestellt werden (vgl. cc. 1085 § 2, 1684 § 1).

- Ein anderes Beispiel: Strafen für immer (d. h. vor allem: die Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand) können nur auf dem Gerichtsweg verhängt werden (c. 1342 § 2).
- Im einzelnen nennt der CIC sechs verschiedene Arten von Gerichtsverfahren:
 - das „ordentliche Streitverfahren“ (cc. 1501-1655)
 - das mündliche Streitverfahren, das für Angelegenheiten von weniger großer Bedeutung Anwendung finden kann (cc. 1656-1670)
 - das Ehenichtigkeitsverfahren (cc. 1671-1691)
 - nähere Bestimmungen darüber in der Instruktion „*Dignitas Connubii*“ aus dem Jahre 2005
 - das Verfahren zur Trennung der Ehegatten (cc. 1692-1696)
 - das Weihe-nichtigkeitsverfahren (cc. 1708-1712)
 - den Strafprozess (cc. 1717-1731)
- Weitere Arten von Gerichtsverfahren können partikularrechtlich vorgesehen sein.
 - So gibt es in Deutschland Vorschriften für Disziplinarverfahren gegen Kirchenbeamte und Vorschriften für die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit.
- Faktisch sind die von den ordentlichen Diözesengerichten durchgeführten Gerichtsverfahren zu 99 % Ehenichtigkeitsverfahren.
- Daneben kümmern sich die Diözesengerichte auch um Eheverfahren auf dem Verwaltungsweg, nämlich
 - Verfahren zur Auflösung nicht vollzogener Ehen
 - Verfahren zur Auflösung nicht sakramentaler Ehen
 In diesen Fällen wird durch die Mitarbeiter der Diözesengerichte nur die Beweiserhebung durchgeführt. Anschließend werden die Unterlagen zur Entscheidung nach Rom gesandt.

E. Ablauf eines Gerichtsverfahrens am Beispiel des Ehenichtigkeitsverfahrens

- Motive der Antragsteller in Ehenichtigkeits- bzw. Eheauflösungsverfahren:
 - Meistens werden solche Verfahren begonnen in der Absicht, eine zweite Ehe einzugehen bzw. eine bereits staatlich geschlossene Zweitehe zu sanieren.
 - Es kommen aber auch andere Motive vor (z. B. gewünschter Ordenseintritt; oder einfach der Wunsch, moralisch nicht mehr an den anderen Partner gebunden zu sein).
 - Manchmal geht es darum, ein kirchliches Arbeitsverhältnis nicht durch das Eingehen einer nach kirchlichem Recht unzulässigen Ehe zu gefährden.
- Konfession der Antragsteller:
 - Die Mehrzahl der Antragsteller ist katholisch.
 - Es kommt aber auch relativ häufig vor, dass sich geschiedene Protestanten an das katholische Gericht wenden, um eine zweite Ehe mit einem katholischen Partner eingehen zu können.
 - Geschiedene Ungetaufte, die einen katholischen Partner heiraten wollen, gehen meistens nicht den Weg eines Nichtigkeitsverfahrens, sondern erbitten eher eine Auflösung ihrer ersten (nicht sakramentalen) Ehe *in favorem fidei*.

- Damit jemand einen Antrag auf Nichtigkeitserklärung seiner Ehe stellen kann, braucht er in der Regel kompetente Beratung.
 - Die deutschen Diözesengerichte bieten eine solche Beratung kostenlos an.
- Man kann sich dazu auch einen kirchlichen Anwalt nehmen, den man allerdings bezahlen muss. Faktisch wird von dieser Möglichkeit nur relativ selten Gebrauch gemacht.
 - Einige österreichische Gerichte haben einen fest angestellten kirchlichen Anwalt, der den Parteien kostenlos Rechtsbeistand leistet. So etwas gibt es in Deutschland nicht.
- Die Beratung führt ggf. zur Abfassung der Klageschrift, in der man insbesondere anzugeben hat
 - aus welchem Grund man seine Ehe für nichtig hält
 - wie man das Vorliegen dieses Grundes zu beweisen gedenkt; im allgemeinen werden dafür mindestens zwei Zeugen benannt; häufig sind das nahe Verwandte, z. B. Eltern oder Geschwister
- Die Klageschrift ist an das zuständige Diözesengericht zu leiten. Zuständig ist nach c. 1673 in erster Linie
 - das Gericht des Eheschließungsortes oder
 - das Gericht des Wohnsitzes des nichtklagenden Ehepartners.
- Wenn die Klage eingegangen ist, beginnt das eigentliche Verfahren. Es ist nicht öffentlich, d. h., nur die beiden Ehepartner haben Einsicht in die Akten. Eine Begegnung der Ehepartner ist nicht vorgesehen.
- Man kann das Verfahren in vier Phasen aufteilen:
 - 1) die Einleitungsphase:
 - Bestellung des Gerichtshofes
 - Für Ehenichtigkeitsverfahren muss ein Kollegialgericht von drei Richtern eingesetzt werden; zwei davon müssen Kleriker sein; einer kann Laie sein.
 - Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Klageschrift
 - Festlegung des zu überprüfenden Nichtigkeitsgrundes (bzw. der zu überprüfenden Nichtigkeitsgründe)
 - 2) die Beweisaufnahme:
 - Vernehmung des Antragstellers
 - soweit möglich, Vernehmung des anderen Ehepartners
 - Vernehmung der Zeugen
 - 3) die Diskussionsphase
 - Die Diskussion erfolgt schriftlich.
 - Dabei muss auch der Ehebandverteidiger beteiligt werden.
 - 4) die Entscheidungsphase
 - Zunächst fertigen die Richter jeweils unabhängig voneinander ein schriftliches Gutachten an.
 - Dann treffen sie sich zur Urteilssitzung und fällen – wenn nötig durch Mehrheitsentscheid – das Urteil.
- Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Urteilsanfechtung
 - für gültige Urteile: die Berufung (*appellatio*)
 - für ungültige Urteile: die Nichtigkeitsklage (*querela nullitatis*)

- für offenkundig ungerechte Urteile, die nicht mehr in anderer Weise angefochten werden können (das kommt allerdings bei Ehenichtigkeitssachen nicht in Betracht): die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*restitutio in integrum*)
- Damit das Urteil in die Tat umgesetzt werden kann, muss es von einer weiteren Instanz bestätigt werden. Meistens geschieht das in der zweiten Instanz. Falls aber das erst- und zweitinstanzliche Urteil gegensätzlich sind, entscheidet endgültig erst die dritte Instanz.
- übliche Verfahrensdauer: ca. 1 ½ Jahre: gut ein Jahr für die erste Instanz und ein paar Monate für die zweite Instanz
 - Manchmal ziehen sich die Verfahren aber auch über viele Jahre hin, z. B. wenn der Antragsteller zwischendurch sein Interesse verliert.
- Gebühren (in Deutschland):
 - im Regelfall: 200 € für die 1. Instanz und 100 € für die 2. Instanz, also insgesamt 300 €
 - Zusätzliche Kosten entstehen, wenn es um Fälle von Eheschließungs- oder Eheführungsunfähigkeit aus psychischen Gründen geht und für deren Nachweis ein psychologisches Gutachten eingeholt werden muss.
- Erfolgsaussichten:
 - hängen sehr von der „Vorsortierung“ ab, d. h. davon, ob Leute, deren Sache aussichtslos ist, überhaupt einen Antrag stellen oder nicht; das wiederum hängt von der Qualität der Beratung ab.
 - Faktisch liegen in Deutschland die Erfolgsaussichten von Ehenichtigkeitsklagen bei ca. 75 %.

F. Offene Fragen

1. Ehenichtigkeitsverfahren auf dem Verwaltungsweg?

- Der CIC setzt voraus, dass die Nichtigkeitserklärung einer Ehe nur auf dem Gerichtsweg erfolgen darf (c. 1684 § 1). Von der Sache her wäre das nicht zwingend erforderlich. Von Zeit zu Zeit wird die Frage aufgeworfen, ob nicht auch ein Verfahren auf dem Verwaltungsweg ausreichend sein könnte.¹³
- Es ist aber zweifelhaft, ob das wirkliche Vorteile mit sich brächte. Wenn die Gerechtigkeit und Rechtssicherheit einigermaßen sichergestellt werden sollen, müsste ein Verwaltungsverfahren in etwa genauso aufwendig sein wie die jetzige gerichtliche Vorgehensweise.

¹³ So auch von Joseph Ratzinger, in: Salz der Erde, München 1996, S. 221: „Zum Beispiel könnte es vielleicht in Zukunft auch eine außergerichtliche Feststellung geben, dass die erste Ehe nichtig gewesen ist. Dies könnte dann vielleicht auch durch die erfahrene Seelsorge vor Ort festgestellt werden. Solche Rechtsentwicklungen, die entkomplizieren können, sind denkbar.“

2. Einführung einer diözesanen Verwaltungsgerichtsbarkeit?

- In den Entwürfen zum CIC war die Möglichkeit vorgesehen, eine Verwaltungsgerichtsbarkeit auf der Ebene der Bischofskonferenz einzurichten. In der endgültigen Ausgabe des CIC sind die betreffenden Canones aber – offenbar auf päpstliche Anweisung hin – weggelassen. Die Motive für diese in der letzten Phase vorgenommene Änderung wurden nicht veröffentlicht.
- Das heißt aber nicht notwendigerweise, dass lokale Verwaltungsgerichte unzulässig wären. Es wird diskutiert, ob nicht die einzelnen Diözesanbischöfe oder Bischofskonferenzen, ohne vom CIC dazu verpflichtet zu sein, solche Gerichte einrichten könnten.
 - Einige Diözesen habe das schon versucht. Die Apostolische Signatur hat aber erklärt, dass die Errichtung lokaler Verwaltungsgerichte nicht ohne ihr Einverständnis möglich ist.
- Argumente für und gegen eine lokale Verwaltungsgerichtsbarkeit:
 - pro
 - Der Schutz der Rechte der Gläubigen ist besser gewährleistet. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Klage stellt besser die Unparteilichkeit bei der Entscheidung sicher.
 - Es wäre wünschenswert, dass die Rechtskultur der Kirche mindestens so hoch ist wie die des Staates. Im staatlichen Bereich gibt es aber schon seit längerer Zeit Verwaltungsgerichte.
 - contra
 - Es ist unangemessen, Entscheidungen des Diözesanbischofs der Kontrolle einer anderen Autorität unterhalb des Apostolischen Stuhls zu unterwerfen.
 - Solche Gerichte würden zu einer übertriebenen „Verrechtlichung“ der Kirche führen.
 - In Gegenden, in denen die Leute sehr gern prozessieren, wären viele Verfahren zu erwarten, die im Grunde unnötig und für die Gemeinschaft der Kirche schädlich wären. Die kirchliche Verwaltung stünde in Gefahr, in ihrer Tätigkeit durch Klagen über die Maßen behindert zu werden.
 - Für den Aufbau von Verwaltungsgerichten fehlt sowohl das nötige Personal als auch das nötige Geld. Viele Diözesen haben schon jetzt Schwierigkeiten, eine funktionierende ordentliche Gerichtsbarkeit aufrechtzuerhalten.
 - Die Struktur der Kirche ist nicht einfach mit der eines Staates zu vergleichen. Es ist nicht nötig, dass das Gerichtswesen der Kirche in jeder Hinsicht dem des Staates entspricht.

§ 15 – Besonderheiten im Recht der katholischen Ostkirchen

A. Einführung

- Themen, die an anderer Stelle behandelt werden:
 - Entstehung und Vorgeschichte des CCEO

- in § 4 (Geschichte des Kirchenrechts)
- die katholischen Ostkirchen
 - in § 7 (im Zusammenhang mit c. 1 CIC)
- Kriterien für die Zugehörigkeit zu einer *Ecclesia sui iuris*
 - in § 9 (Rechtssubjekte)
- Seelsorge für Angehörige katholischer Ostkirchen, die außerhalb der Herkunftsgebiete ihrer Kirchen leben
 - in der Vorlesung „Buch II des CIC“, § 12 (Kategoriale Seelsorge)
- All das soll hier nicht wiederholt werden. Im folgenden geht es statt dessen um die Inhalte des CCEO.
- Relevanz der Beschäftigung mit Inhalten des CCEO:
 - Kenntnis der Vorschriften im Hinblick auf einzelne Kontakte mit Angehörigen katholischer Ostkirchen
 - ökumenische Bedeutung des CCEO, vor allem im Blick auf die orthodoxen Kirchen
 - Der CCEO zeigt, dass der Papst nicht so viele Einzelvollmachten haben muss, wie es im Westen der Fall ist. Das bedeutet allerdings nicht, dass der CCEO schon einfach das Modell für eine zukünftige Vereinigung mit orthodoxen Kirchen darstellen würde.
 - Bedeutung des CCEO für die Weiterentwicklung des kanonischen Rechts insgesamt
 - Der CCEO konnte den CIC voraussetzen und ist unter manchen Rücksichten wohl „moderner“.
- Merkmale des CCEO
 - Verglichen mit dem CIC handelt es sich noch mehr um eine Rahmengesetzgebung: Es gibt häufig Verweise auf das Partikularrecht, vor allem das Partikularrecht der jeweiligen *Ecclesia sui iuris*.
 - lateinische Sprache: ist auf den ersten Blick wohl überraschend, da es ja gerade nicht um die „lateinische Kirche“ geht; aber gerade deshalb hat das Lateinische in gewisser Weise den Charakter der „Neutralität“: es wird nicht die Sprache einer der verschiedenen katholischen Ostkirchen verwendet
 - Inzwischen gibt es Übersetzungen des CCEO zumindest in folgenden Sprachen: arabisch, deutsch, englisch, französisch, italienisch, kroatisch, niederländisch, rumänisch, ukrainisch.
 - Der CCEO ist nicht – wie der CIC – in Bücher eingeteilt, sondern in „Titel“ von kleinerem Umfang. Insgesamt umfasst er dreißig Titel.

B. Die einzelnen Titel des CCEO

Im folgenden wird vor allem auf Unterschiede zwischen CIC und CCEO hingewiesen. Der Grund für inhaltlich unterschiedliche Bestimmungen des CCEO liegt in aller Regel in der abweichenden Tradition der – katholischen und entsprechenden nichtkatholischen – Ostkirchen.

- Alle nachstehenden Angaben von canones beziehen sich auf den CCEO.

Titel I: Die Gläubigen und ihre gemeinsamen Rechte und Pflichten

- Nach den einleitenden Canones beginnt der CCEO gleich mit diesem Titel. Das erinnert an die Struktur mancher Staatsverfassungen, die – wie auch das deutsche Grundgesetz – mit den Grundrechten beginnen.
- Anders als der CIC nennt der CCEO in der Überschrift zuerst die Rechte, dann die Pflichten. Daraus wird man aber nicht viel ableiten können.

Titel II: Die Kirchen eigenen Rechts und die Riten

- Definition des Ausdrucks *Ecclesia sui iuris* („Kirche eigenen Rechts“ oder „eigenberechtigte Kirche“) in c. 27: „eine Gemeinschaft von Gläubigen, die mit der Hierarchie nach Maßgabe des Rechts verbunden ist und die von der höchsten Autorität der Kirche ausdrücklich oder stillschweigend als eigenen Rechts anerkannt wird“
- Formen von *Ecclesiae sui iuris*:
 - Patriarchatskirchen (z. Z. sechs: Koptische, Maronitische, Syrische, Armenische, Chaldäische, Melkitische Kirche)
 - Großerbischöfliche Kirchen (z. Z. vier: Malabarische, Malankarische, Rumänische, Ukrainische K.)
 - Metropolitankirchen
 - Eparchien
 - Apostolische Exarchate
 - Apostolische Administration
- Definition des Ausdrucks „Ritus“ in c. 28 § 1: „das liturgische, theologische, geistliche und disziplinäre Erbe, das sich durch die Kultur und durch die geschichtlichen Ereignisse der Völker unterscheidet und sich durch die eigene Art des Glaubenslebens einer jeden *Ecclesia sui iuris* ausdrückt“
- Die lateinische Kirche steht den 22 orientalischen *Ecclesiae sui iuris* gewissermaßen als eine eigene *Ecclesia sui iuris* gegenüber, die allerdings nicht – wie die katholischen Ostkirchen – ein vom Papst verschiedenes Oberhaupt hat. Vielmehr ist der Papst zugleich das Haupt der Gesamtkirche und das Haupt der lateinischen Kirche.
- In cc. 29-38 sind Regeln über die Zugehörigkeit zu einer *Ecclesia sui iuris* aufgeführt.
- Die cc. 39-41 sind überschrieben mit „Wahrung der Riten“. Sie warnen vor zu leichtfertigen Änderungen der Riten. Bei Änderungsabsichten soll insbesondere das gegenseitige Wohlwollen und die Einheit der Christen beachtet werden. Damit sind natürlich konkret die orthodoxen Kirchen gemeint. Man soll also nicht leichtfertig etwas ändern, das den Abstand zu der entsprechenden orthodoxen Kirche weiter vergrößern würde.

Titel IV: Patriarchatskirchen

- Der CCEO verwendet nicht den Ausdruck „Patriarchat“, der etwas mehrdeutig ist, sondern den Ausdruck „Patriarchatskirche“ (*Ecclesia patriarchalis*).
- Der CCEO legt nicht fest, welche Patriarchatskirchen es im einzelnen gibt.

- Wohl wird in c. 59 § 2 eine Präzedenzordnung unter den alten patriarchalen Stühlen beschrieben: An erster Stelle kommt der Stuhl von Konstantinopel, dann Alexandria, dann Antiochia und schließlich Jerusalem. Das bedeutet aber nicht, dass es faktisch zur Zeit für alle diese Stühle katholische Patriarchen gäbe.
- Die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Patriarchatskirchen ist der höchsten Autorität der Kirche (d. h. Papst oder Bischofskollegium) vorbehalten (c. 57 § 1).
- Die Bestellung des Patriarchen erfolgt durch eine Wahl auf der Synode der Bischöfe der Patriarchatskirche (c. 63).
- Der neu gewählte Patriarch muss möglichst bald durch einen persönlich unterschriebenen Brief den Papst um die Gewährung der kirchlichen *communio* bitten (c. 77 § 1).
 - Bevor er die *communio* erhalten hat, darf er weder die Synode der Bischöfe einberufen noch Bischöfe weihen (c. 77 § 2).
- Cc. 78-101 sprechen über die Rechte und Pflichten der Patriarchen.
 - Z. B. kann er Kirchenprovinzen und Eparchien errichten, ändern und aufheben (c. 85 § 1).
 - Ihm kommt die Bischofsweihe der Metropolitane zu (c. 86 § 1, 2°).
 - usw.
 - Der Patriarch muss in der Göttlichen Liturgie und im Stundengebet nach dem Papst kommemoriert werden.
 - Er hat allerdings keine Gesetzgebungsgewalt. Diese liegt ausschließlich bei der Synode der Bischöfe der Patriarchatskirche (c. 110 § 1).
 - An diesem und anderen Beispielen zeigt sich, dass für die Leitung der katholischen Ostkirchen im Vergleich zur lateinischen Kirche das monarchische Element weniger, das synodale Element dafür um so mehr Bedeutung hat.
 - Außerhalb des eigenen Gebietes der Patriarchatskirche hat der Patriarch über die Angehörigen der betreffenden *Ecclesia sui iuris* nur sehr eingeschränkte Vollmachten (vgl. cc. 146-150).

Titel V: Die großerbischoflichen Kirchen

- Eine „großerbischofliche Kirche“ (*Ecclesia archiepiscopalis maior*) hat im Wesentlichen dieselbe rechtliche Stellung wie eine Patriarchatskirche, nur dass sie nicht formell zur Patriarchatskirche erhoben worden ist. Man könnte sagen, es handelt sich um eine „Quasi-Patriarchatskirche“.
- Faktisch gibt es zur Zeit vier solche großerbischoflichen Kirchen, nämlich die Malabarische, die Malankarische, die Rumänische und die Ukrainische Kirche.

Titel VI: Metropolitankirchen und die übrigen *Ecclesiae sui iuris*

- In diesen Kirchen übt der Papst sozusagen ersatzweise die Funktion aus, die sonst dem Patriarchen bzw. Großerbischof zukäme.
- Eine Metropolitankirche besteht nur aus einer Kirchenprovinz.
- Die übrigen *Ecclesiae sui iuris* sind noch kleiner.

Titel VII: Eparchien und Bischöfe

- Die Diözese heißt im Ostkirchenrecht „Eparchie“, der Diözesanbischof „Eparchialbischof“.
- Die wohl wichtigste Besonderheit ist, dass die Bischöfe, soweit es um Bischöfe innerhalb des Gebiets einer Patriarchatskirche geht, nicht vom Papst ernannt, sondern von der Synode der Bischöfe der Patriarchatskirche gewählt werden (cc. 180-189).
 - Allerdings ist die Zustimmung des Papstes erforderlich. Für eine Liste mit vermuteten Kandidaten wird die Zustimmung im voraus eingeholt. Für den Fall, dass jemand gewählt wird, der nicht auf der Liste steht, wird die Zustimmung anschließend beantragt (cc. 182 § 3, 184-185).
- Der Generalvikar wird als „Protosynkellos“ bezeichnet (c. 245), der Bischofsvikar als „Synkellos“ (c. 246), der Dechant als „Protopresbyter“ (c. 276 § 1).

Titel VIII: Exarchien und Exarchen

- Die Exarchie ist ein Gebiet, in dem es noch keine ordentliche Hierarchie gibt.
- Man kann unterscheiden zwischen
 - Exarchien, die sich innerhalb des Gebietes einer Patriarchatskirche oder Großerbischoflichen Kirche befinden,
 - und anderen, die als „Apostolische Exarchien“ bezeichnet werden und unmittelbar dem Papst unterstehen.
 - Ein Beispiel dafür ist die „Apostolische Exarchie für katholische Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien“ mit Sitz in München.
- Die Exarchie wird geleitet vom Exarchen, der häufig zum Bischof geweiht ist.

Titel X: Kleriker

- Kleriker im rechtlichen Sinne wird man wie in der lateinischen Kirche durch die Diakonenweihe (c. 325).
- Durch die Diakonenweihe erfolgt auch die Inkardination, die im Ostkirchenrecht als Askription bezeichnet wird (cc. 357-366).
- In den Ostkirchen gibt es in unterschiedlichem Umfang aber auch niedere Weihestufen. Der CCEO erwähnt die „niederen Kleriker“ nur in c. 327 und überlässt die Einzelheiten dem Partikularrecht.
- Über den Zölibat der Kleriker heißt es:
 - „Der Zölibat der Kleriker, um des Himmelreiches willen gewählt und dem Priestertum sehr angemessen, ist überall sehr hoch zu schätzen, so wie es Tradition der Kirche ist; ebenso ist der Stand der verheirateten Kleriker, der in der Praxis der jungen Kirche und der orientalischen Kirchen durch die Jahrhunderte bestätigt ist, in Ehren zu halten.“ (c. 373)
 - Inwieweit der Zölibat eine Voraussetzung für den Empfang der Weihen darstellt, hängt vom Partikularrecht der jeweiligen *Ecclesia sui iuris* ab (c. 758 § 3).

- Faktisch verlangen von den 22 katholischen Ostkirchen nur zwei, nämlich die malabarische und die malankarische Kirche, die Ehelosigkeit als Voraussetzung für die Priesterweihe.
- Hingegen setzt in allen katholischen Ostkirchen der Empfang der Bischofsweihe den Zölibat voraus (c. 180, 3°).
- In jedem Fall stellt die Weihe, und zwar schon die Diakonenweihe, ein Ehehindernis dar (c. 804).
 - Wer als Kleriker verheiratet sein will, muss also vor der Diakonenweihe heiraten.
- Die Dispens vom Ehehindernis der Weihe, z. B. für einen Verwitweten, ist – wie in der lateinischen Kirche – dem Papst vorbehalten (vgl. cc. 396, 795 § 2).

Titel XI: Laien

- Während der CIC mit dem Wort „Laie“ alle Gläubigen meint, die nicht das Weihesakrament empfangen haben (c. 207 § 1 CIC), bezieht der CCEO den Ausdruck „Laie“ nur auf solche Gläubige, die weder das Weihesakrament empfangen haben noch dem Ordensstand angehören (c. 399 CCEO).
- Im einzelnen entsprechen die Vorschriften über die Laien denen des CIC.

Titel XIII: Vereine von Gläubigen

- Anders als in der lateinischen Kirche sieht der CCEO die Möglichkeit vor, dass auch ein Verein Kleriker inkardinieren („askribieren“) kann, vorausgesetzt, dass der Apostolische Stuhl bzw. der Patriarch dazu eine besondere Vollmacht erteilt (c. 579).

Titel XVI: Der Gottesdienst, insbesondere die Sakramente

- Hinsichtlich des Ritus der Sakramente heißt es allgemein in c. 674 § 2, dass der Feiernde dem Ritus seiner eigenen *Ecclesia sui iuris* zu folgen hat, sofern er nicht vom Apostolischen Stuhl eine besondere Befugnis erhalten hat.
- Lateinische Gläubige können die Sakramente der Eucharistie, Buße und Krankensalbung ohne weiteres auch in einer katholischen Ostkirche empfangen, und umgekehrt. Demgegenüber darf man die Sakramente der Firmung, Weihe und Ehe im Normalfall nur in der eigenen *Ecclesia sui iuris* empfangen.

Taufe und Myronsalbung

- Ordentliche Taufspender sind nur der Bischof und der Priester (c. 677 § 1), anders als in der lateinischen Kirche also nicht der Diakon (vgl. c. 861 § 1 CIC).
- Als Taufpaten sind nicht nur Katholiken, sondern auch Orthodoxe zulässig (c. 685 § 3).
 - Das gilt übrigens, obwohl es der CIC nicht erkennen lässt, auch für Taufen innerhalb der lateinischen Kirche (siehe: Ökumenisches Direktorium von 1993, Nr. 98 b)

- Außer in Notsituationen muss gleich nach der Taufe auch die Firmung gespendet werden (c. 695 § 1), die im Ostkirchenrecht als „Myronsalbung“ (*chrismatio sancti myri*) bezeichnet wird.
 - Das heilige Myron kann nur von Bischöfen geweiht werden (c. 693).
 - Zur Myronsalbung sind alle Priester der orientalischen Kirchen berechtigt.
- Durch die Myronsalbung gleich nach der Taufe wird erreicht, dass – anders als in der lateinischen Kirche – die traditionelle Reihenfolge der drei Initiationssakramente erhalten bleibt (vgl. c. 699 § 3).
- Während die Firmung in der lateinischen Kirche durch Salbung unter Auflegung der Hand vollzogen wird (c. 880 § 1 CIC), ist die Myronsalbung nicht mit einer Handauflegung verbunden.

Die Göttliche Liturgie

- Der Ausdruck „Eucharistie“ ist dem CCEO zwar nicht unbekannt (vgl. die Überschrift vor c. 698), normalerweise wird aber von der „Göttlichen Liturgie“ gesprochen.
- Wenn mehrere Priester da sind, wird die Konzelebration empfohlen (c. 700). Sie ist mit Erlaubnis des Eparchialbischofs auch zwischen Priestern verschiedener *Ecclesiae sui iuris* (c. 701) möglich. Dabei sollen alle den Vorschriften der liturgischen Bücher des Hauptzelebranten folgen, wobei jeder liturgische Synkretismus auszuschalten ist und die liturgischen Gewänder und Zeichen der jeweiligen eigenen *Ecclesiae sui iuris* der verschiedenen Zelebranten nach Möglichkeit beibehalten werden sollen.
- Während der CIC sagt, dass der Priester gemäß der alten Überlieferung der lateinischen Kirche ungesäuertes Brot zu verwenden hat (c. 926), überlässt der CCEO die Regelung dieser Frage dem Partikularrecht der jeweiligen *Ecclesia sui iuris* (c. 707 § 1).
- Säuglinge empfangen normalerweise im Zusammenhang mit Taufe und Myronsalbung gleich auch erstmals die Kommunion, und zwar in Gestalt des Weines (vgl. c. 710).

Bußsakrament

- Während der CIC vorschreibt, wenigstens einmal im Jahr alle schweren Sünden zu beichten (c. 989), macht der CCEO keine Zeitangabe, sondern sagt einfach: „Wer sich einer schweren Sünde bewusst ist, soll möglichst bald das Bußsakrament empfangen.“ (c. 719)
- Einen Beichtstuhl gibt es in der östlichen Tradition nicht. Der Ort der Beichte ist die Kirche (c. 736 § 1), häufig vor einer Ikone und zu einer Zeit, in der auch andere Gläubige in der Kirche anwesend sind.
- Für einige wenige Sünden ist festgelegt, dass die Lossprechung davon bestimmten Autoritäten vorbehalten ist. Das gilt für die direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses und die *absolutio complicitis*, bei denen die Lossprechung dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist, sowie für die Abtreibung, bei der die Lossprechung dem Eparchialbischof vorbehalten ist (c. 728).

- Der CIC kennt solche Vorbehalte nicht; einen Vorbehalt für bestimmte Autoritäten gibt es im CIC im Hinblick auf den Erlass von Strafen, nicht im Hinblick auf die Losprechung von Sünden als solchen.

Ehe

- Vorbemerkung zu den sogenannten „Personalstatuten“
 - Das Eherecht des CCEO ist insofern von besonderer Bedeutung, als in einigen vom Islam geprägten Ländern (z. B. Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien) sowie in Israel auch im staatlichen Bereich für Fragen des Ehe- und Familienrechts das religiöse Recht der Ehepartner zugrunde gelegt wird. Die betreffenden Rechtsvorschriften der Religionsgemeinschaften bezeichnet man als „Personalstatut“.
 - Das kann im Falle von Katholiken auch der CIC sein. Da die Katholiken in den genannten Ländern aber überwiegend den katholischen Ostkirchen angehören, findet für Katholiken vor allem der CCEO Anwendung.
 - Je nach Staat wird die Anwendung der kirchlichen Vorschriften teils kirchlichen Gerichten überlassen; teils wenden staatliche Gerichte die kirchlichen Vorschriften an.
 - In islamischen Staaten kommt es zu einer Anwendung kirchlicher Vorschriften nur dann, wenn beide Ehepartner Christen sind. Falls der Ehemann Muslim ist, findet ausschließlich islamisches Recht Anwendung.
 - (Eine Ehe zwischen einer Muslimin und einem Nichtmuslim ist nach islamischem Recht nicht möglich.)
- Anders als der CIC bezeichnet der CCEO die Ehe niemals als einen Vertrag (*contractus*). Das Eingehen einer Ehe bezeichnet der CCEO dementsprechend nicht als „*matrimonium contrahere*“, sondern als „*matrimonium celebrare*“.
- Während nach dem CIC die Zuständigkeit für die Eheschließung beim Pfarrer der Braut oder des Bräutigams liegt (c. 1115 CIC), liegt nach dem CCEO die Zuständigkeit im Regelfall beim Pfarrer des Bräutigams (c. 831 § 2).
- Es gibt ein zusätzliches Ehehindernis, nämlich das der „geistlichen Verwandtschaft“ (*cognatio spiritualis*). Es liegt vor zwischen dem Paten und dem Täufling sowie zwischen dem Paten und den Eltern des Täuflings (c. 811 § 1). Z. B. kann der Pate nicht nach dem Tod des Vaters des Täuflings die Mutter des Täuflings heiraten.
- Das Hindernis der Schwägerschaft besteht nicht nur – wie nach dem CIC (c. 1092) – in der gerade Linie, sondern auch im zweiten Grad der Seitenlinie (c. 809 § 1). Das heißt, ein Mann kann nicht nach dem Tod seiner Frau deren Schwester heiraten und umgekehrt, sofern nicht von dem Hindernis dispensiert wird.
- Eine Eheschließung unter Hinzufügung einer Bedingung ist nicht möglich (c. 826).
- Was die Eheschließungsform angeht, ist zur Gültigkeit die Einhaltung des *ritus sacer* erforderlich. Dazu gehört die Mitwirkung eines Priesters, der bei der Eheschließung anwesend ist und den Segen erteilt (c. 828 § 2).
 - Die Mitwirkung eines Diakons genügt also nicht.
 - Wie der *ritus sacer* im einzelnen aussieht, hängt vom liturgischen Recht der jeweiligen *Ecclesia sui iuris* ab. Meist gehört dazu die Krönung der Brautleute.
- Sehr zurückhaltend zeigt sich der CCEO bei der Frage der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform. Sie ist dem Apostolischen Stuhl oder dem Patriarchen

vorbehalten, der sie nur aus einem sehr schwerwiegenden Grund gewähren darf (c. 835).

- [Zur Mischehe mit Orthodoxen siehe c. 834 § 2 CCEO; er entspricht c. 1127 § 2 CIC.]
- Das Recht der einzelnen *Ecclesia sui iuris* legt fest, zu welchen Zeiten eine Ehe geschlossen werden darf. Z. B. ist die Fastenzeit dabei ausgeschlossen.

Titel XVII: Nichtkatholische Getaufte, die zur vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche gelangen

- Der CCEO behandelt hier löblicherweise ein Thema, das im CIC so gut wie gar nicht zur Sprache kommt.
- Der einleitende c. 896 erklärt, denen, die zur katholischen Kirche übertreten, dürfe „keine Belastung über das hinaus auferlegt werden, was notwendig ist“.
- Der Übertritt eines Orthodoxen erfolgt nach c. 897 einfach durch das Ablegen des Glaubensbekenntnisses.
- Wer bisher einer nichtkatholischen Ostkirche angehört hatte, wird durch den Übertritt der entsprechenden katholischen Ostkirche eingegliedert (c. 35). Es gibt in diesem Fall also keine freie Wahl, welcher katholischen *Ecclesia sui iuris* man angehören möchte.

Titel XVIII: Der Ökumenismus oder die Förderung der Einheit der Christen

- Auch hier geht es um ein Thema, das im CIC nur wenig zur Sprache kommt (vgl. c. 755 CIC).

Titel XXI: Leitungsgewalt

- Dem in der lateinischen Kirche verwendeten Ausdruck „Ordinarius“ bzw. „Ortsordinarius“ entspricht im CCEO der Ausdruck „Hierarch“ bzw. „Ortshierarch“ (c. 984).

Titel XXVII: Strafbestimmungen in der Kirche

- Der CCEO kennt keine Tatstrafen (d. h. Strafen, die mit Begehen der Straftat automatisch eintreten), sondern nur Spruchstrafen.
- Bei der Exkommunikation wird zwischen der großen (*excommunicatio maior*) und der kleinen Exkommunikation (*exc. minor*) unterschieden (cc. 1431 und 1434). Die große Exkommunikation entspricht der Exkommunikation des CIC. Die kleine Exkommunikation ist auf das Sakrament der Eucharistie beschränkt.
- Es gibt zwei Straftaten, die im CIC nicht vorgesehen sind:
 - Das absichtliche Unterlassen der Kommemoriation des Hierarchen (d. h. des Papstes, des Patriarchen oder des Eparchialbischofs) bei der Göttlichen Liturgie oder im Stundengebet soll mit einer gerechten Strafe belegt werden, bis hin zur großen Exkommunikation (c. 1438).

- Wer einen Gläubigen zum Übertritt in eine andere *Ecclesia sui iuris* veranlasst, soll mit einer angemessenen Strafe belegt werden (c. 1465).

* * *

Hinweise zur Prüfung:

- Prüfungsstoff ist die gesamte Vorlesung.
- Zur Prüfungsvorbereitung sollte man – neben der Verwendung von Skriptum (inkl. ausgeteilte Blätter) und Folien – vor allem die behandelten Canones lesen und durchdenken.
- Wenn man etwas in diesen Canones nicht versteht, kann man sich z. B. mit Aymans/Mörsdorf oder mit dem Münsterischen Kommentar zu informieren versuchen.
- Ich werde nicht nach den Zahlen von Canones fragen, weder in der einen noch in der anderen Richtung. Von sich aus Zahlen von Canones zu nennen, wird die Bewertung der Prüfung nicht verbessern.
- Detailkenntnisse erwarte ich mehr im Hinblick auf die Vorschriften des CIC, weniger im Hinblick auf das Recht der DBK und der einzelnen Diözesen. Das heißt aber nicht, dass man das Recht der DBK und der einzelnen Diözesen bei der Vorbereitung außer Acht lassen könnte.